



SITZUNG DES STADTRATES von Mittwoch, dem 11. Dezember 2019

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Joky Ortmann
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt

Patricia Creutz-Vilvoye
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 08 Dieser Punkt wurde auf Vorschlag der Vorsitzende vorgezogen - Öffentlichen Auftragswesen: Delegation von Befugnissen-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrages der CSP-Fraktion, diesen Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen und zu vertagen, da seitens des Gemeindegremiums heute ein abgeänderter Vorschlag vorgelegt worden ist,--

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

diesen Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen und auf die Januarsitzung zu vertagen. -----

Zu 01 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der General- versammlung der Interkommunalen IMIO -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 8. November 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 einlädt;-----
Zur Tagesordnung steht: -----

1. Vorstellung der neuen Produkte und Dienstleistungen -----
2. Vorstellung des strategischen Plans 2020-2022 -----
3. Vorstellung des Haushaltsplans 2020 und Genehmigung der Tarife 2020 -----
4. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds: Eric Somin, Vertreter der ÖSHZ -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t **einstimmig:**

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 12. Dezember 2019 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. Die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----



Zu 02 Jahresbericht 2018 über die Verwaltung und Lage der Gemeindeangelegenheiten-----

DER STADTRAT,

In Anwendung des Artikels L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bzw. des Artikels 28 des Gemeindedekrets legt das Gemeindegremium anlässlich der Abstimmung über den Haushaltsplan 2020 den von der Stadtverwaltung erstellten Jahresbericht über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten für das Geschäftsjahr 2018 vor.-----

Der Bericht über das Unterrichtswesen hat das geschlossene Schuljahr 2018-2019 zum Gegenstand, während alle anderen Angaben sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 beziehen.-----

Neben den Zahlen zur allgemeinen Verwaltung Eupens enthält das Dokument einen übersichtlichen Finanzbericht, Daten zum Personal und zum Schulwesen, Interessantes zu den Hoch- und Tiefbauaktivitäten, Wissenswertes über Städtebau, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft und Tourismus sowie Informationen über das soziale und kulturelle Leben in unserer Stadt.-----

Einige Details dieses Jahresberichts:-----

In 12 Sitzungen des Stadtrats wurden 661 Beschlüsse gefasst; das Gemeindegremium behandelte 4.628 Vorlagen in 46 Sitzungen.-----

Mit 19.668 eingetragenen Einwohnern und 243 im Warteregister geführten Asylantragstellern am 31. Dezember 2018 ist die Bevölkerung der Stadt mit 19.911 Menschen um 139 Personen gestiegen.-----

Die Anzahl der Geburten sowie die Anzahl Eheschließungen stiegen leicht und die der Sterbefälle sank.-----

Die vom Renten- und Sozialdienst der Stadt betreuten Akten wurden im Laufe von 2018 teilweise digitalisiert. Insgesamt wurden 1.200 Termine für Beratungsgespräche vergeben. Zusätzlich wurden im Schnitt 20 Personen pro Tag während der freien Sprechstunde beraten.-----

Die Stadtverwaltung war weiterhin im Bereich Öffentlichkeitsarbeit aktiv. Neben zahlreichen Pressekonferenzen und -gesprächen wurden auch Informationsversammlungen für die Bevölkerung zu verschiedenen Projekten organisiert. Das Mitteilungsblatt „Eupen erleben“ erschien 5-mal.-----

Der Vollstreckungsbeamte arbeitet auf Absprache mit den anderen nördlichen Gemeinden der DG in Vollzeit, davon 19 Stunden in Eupen. Bis Jahresende wurden 1104 Akten bearbeitet.-----

Der Technische Dienst betreute auch in 2018 einen bedeutenden Teil der städtischen Aktivitäten, sei es im Hoch- und Tiefbau, bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen oder Großveranstaltungen, beim Energiemanagement der städtischen Gebäude oder in Mobilitäts- und Verkehrssicherheitsfragen. Zahlreiche Verkehrszählungen dienten dazu, ein möglichst präzises Bild der Verkehrsbelastung in verschiedenen Straßen zu erhalten. Die Errichtung des neuen Verwaltungsgebäudes war im Bereich Hochbau das wichtigste Projekt. Im städtischen Bauhof sorgten die Arbeiter und Verwaltungskräfte für den Unterhalt des Wegenetzes und der städtischen Immobilien und Anlagen, für den Betrieb der Wertstoffhöfe, für alle anfallenden Waldarbeiten, den Winterdienst und den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe.-----

Bei 31 größeren Veranstaltungen und zahlreichen kleineren Festlichkeiten leistete der Bauhof insgesamt 4.723 Arbeitsstunden logistische Unterstützung. Zusätzlich fielen 2.191 Arbeitsstunden für 8 städtische Veranstaltungen an.-----

In Bezug auf die Bautätigkeit konnte ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Dies belegt die Entwicklung der Anzahl an Städtebau-genehmigungen und -erklärungen.-----

Bei etwa gleichbleibendem Abfallaufkommen konnten die Wiederverwertungs-



rate angehoben und die Einsparungen an Müllentsorgungskosten durch die Wiederverwertung um 20.000 € gesteigert werden. Die konsequente, sozial ausgerichtete Abfallpolitik der Stadt bot auch in 2018 rund 50 Personen einen gesicherten Arbeitsplatz. -----

2018 wurde 1 Immobilienverkauf getätigt. Die Mieteinnahmen der Stadt beliefen sich auf 511.000 €, während die Mietausgaben 46.150 € betragen. Der Überschuss aus der Forstwirtschaft sank um rund 109.000 € auf insgesamt 76.680,20 €. -----

Ende 2018 waren insgesamt 254 Angestellte und Arbeiter bei der Stadt beschäftigt. -----

Im Schuljahr 2018-2019 besuchten 408 Kinder unsere Kindergärten und 696 unsere Primarschulen, während die Kurse der Haushaltschule von 393 Schülern absolviert wurden. -----

Alles in allem zeichnet der Jahresbericht ein detailliertes Bild der Aktivitäten der Stadtverwaltung und somit auch des Lebens in unserer Stadt. Ich kann nur allen Stadtratsmitgliedern seine Lektüre empfehlen. -----

Herr Ratsmitglied Raphaël Post macht folgende Anmerkung:-----

Wie in jedem Jahr, durften wir auch in diesem Jahr mal wieder einen äußerst kompletten Jahresbericht des Geschäftsjahres 2018 in Printform in unseren Händen halten. -----

In diesem Zusammenhang möchten wir uns wie jedes Jahr natürlich recht herzlich bei der Verwaltung für diesen ausführlichen Bericht bedanken! -----

In diesem hilfreichen Instrument sind Sachen zu finden wie z.B., dass 2018 6 Zwillingspaare das Licht der Welt erblickt haben oder, dass wir weiterhin weniger Scheidungen als Hochzeiten in EUPEN zählen. Interessante Zahlen sind u.a., dass EUPEN 19.668 Einwohner hat, wovon 3.243 Ausländer unter uns leben, wovon wiederum 1.193 nicht-EU-Leute und 2.050 EU-Leute. -----

Zu 03 Bericht zur Auswertung der Erfüllung der Aufträge der AGR Tilia DER STADTRAT,

Auf Grund des durch Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2016 genehmigten Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia, insbesondere dessen Artikel 22; -----

In Erwägung, dass der vorgenannte Artikel vorsieht, dass das Gemeindekollegium anhand der durch die AGR Tilia übermittelten Dokumente und Informationen einen Auswertungsbericht über die durch die AGR geführten Handlungen erstellt und dieser anlässlich der jährlichen Haushaltsdebatte behandelt wird; -----

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium für das Tätigkeitsjahr 2018 anhand der im Geschäftsführungsvertrag festgelegten Indikatoren sich für eine positive Bewertung ausspricht; -----

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, -----

**b e s c h l i e ß t
eintimmig**

den Bericht zur Auswertung der Erfüllung der Aufträge der AGR Tilia für das Geschäftsjahr 2018 zu verabschieden. -----

Zu 04 Polizeizone Weser-Göhl: Festlegung der kommunalen Dotation 2020 -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des durch den Stadtrat am heutigen Tag verabschiedeten Haushaltsplanes 2020; -----

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Herr Ratsmitglied
Fabrice Paulus nimmt
an der Sitzung teil.



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

zu Lasten des Haushaltsplanes 2020 die kommunale Dotation für die
Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 1.932.593,00 EUR festzulegen.-----

**Zu 05 Hilfeleistungszone DG: Festlegung der kommunalen Dotation
2020 -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des durch den Stadtrat am heutigen Tag verabschiedeten
Haushaltsplanes 2020;-----

Auf Grund des Gemeindegremiums;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

zu Lasten des Haushaltsplanes 2020 die kommunale Dotation für die Zone DG
in Höhe von 530.095,36 EUR festzulegen.-----

Zu 06 Bewilligung von Subsidien: Subsidienliste 2020 -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des durch den Stadtrat am heutigen Tag verabschiedeten
Haushaltsplanes 2020;-----

Auf Grund des Gemeindegremiums,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die in der Subsidienliste aufgeführten Beträge zu bewilligen. -----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H01-Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von
Straßenarbeiten -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die
Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten
Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),
Artikel 1:

Herr Ratsmitglied
Dr. Elmar Keutgen
verlässt die Sitzung.



Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf den Geländeerwerb für die Durchführung von Straßenarbeiten erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.-----

Unter „Veranlagungszeitraum“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 4, 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.-----

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.-----

Artikel 3:-----
Das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:-----

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.-----

Artikel 4:-----
Der zu erstattende Betrag entspricht 100% des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.-----

Artikel 5:-----
Die beizulegenden Ausgaben sind:-----

a) die Kosten für die Ausarbeitung der Pläne;-----
b) die Erwerbskosten;-----
c) die Kosten für die notwendigen Urkunden, Zertifikate und Bescheinigungen;
d) die mit den Enteignungen zusammenhängenden Gerichtskosten.-----

Werden gegebenenfalls abgezogen:-----
a) der Erlös des Verkaufs von Absplissen des alten Weges;-----
b) und/oder der Schätzwert solcher Absplisse, die an Privatpersonen verkauft werden können.-----

Artikel 6:-----
Die durch jeden Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer entspricht dem Produkt des Einheitssatzes der Rückerstattung multipliziert mit der durch ihn zu erstattenden pauschalen Fläche.-----

Der Einheitssatz der Rückerstattung entspricht dem Quotienten aus der Teilung des zu erstattenden Betrages durch die Gesamtfläche des entgeltlich erworbenen Geländes.-----

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende Fläche wird wie folgt berechnet:-----



Gesamtoberfläche des unentgeltlich oder entgeltlich erworbenen Geländes -----
Summe der Längen der anliegenden Immobilien -----

X Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.-----

Gegebenenfalls wird die durch jeden Steuerpflichtigen zu erstattende pauschale Fläche verringert um die durch ihn kostenlos abgetretene Fläche.----

Wenn der Betrag der Steuer negativ ist, wird er dem Steuerpflichtigen von der Stadt als Entschädigung geschuldet.-----

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----

Artikel 7:-----

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:-----

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen; -----
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Erwerbsgeschäfte, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel 1124-46 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Finanzinstitute; -----

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.-----

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen. -----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert. -----

Das Ende der Erwerbsgeschäfte wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

Artikel 8:-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten. -----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

Artikel 9:-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. -----

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann. -----

Artikel 10:-----

Die Steuer wird gestundet:-----

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;-----
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke. -----

Artikel 11:-----

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des



- a) der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);-----
 - b) das Abwalzen und Einbauen von Geotextil;-----
 - c) das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundamentes; -----
 - d) das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufläche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien; -----
 - e) das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton. -----
- 2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat.-----
- Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabsturz getrennt ist;-----
- 3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;-----
- 4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird;-----
- 5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;-----
- 6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze.-----

Artikel 2:-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Dreckwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen zu Lasten der Gemeinde ausgebaut wurden.-----

Artikel 3:-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

Artikel 4:-----

Das Eckgrundstück ist befreit: -----

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind. -----

Artikel 5:-----

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.-----

Artikel 6:-----

Die beizulegenden Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1, 1°



beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.-----
Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Stadt.-----

Artikel 7:-----

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt: -----

zu erstattender Betrag
Summe der Längen] x Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen. ---
der anliegenden Immobilien]

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----
Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.-----

Artikel 8:-----

Dem Steuerpflichtigen steht es frei: -----
a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen; -----
b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel L1124-46 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Finanzinstitute; -----
Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.-----
Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----
Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

Artikel 9:-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderebaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----
In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

Artikel 10:-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.-----
In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

Artikel 11:-----

Die Steuer wird gestundet -----
a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist; -----
b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen; -----
c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.-----

Artikel 12:-----

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise



vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

Artikel 13:-----

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Ausbau von Straßenanlagen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

Artikel 14:-----

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 8, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist erstattet die Gemeinde dem in Artikel 3 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Die Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

Artikel 15:-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 16:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt -----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H03-Steuer auf das Anlegen von Gehsteigen, verkehrs-
beruhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;-----

In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----



b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

- Artikel 1:**-----
Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:-----
1° „Gehsteig“: den Teil der Straße, der für die Fußgänger bestimmt ist, sei es, dass dieser als solcher für sämtliche Nutzer sichtbar von dem Rest der Straße getrennt ist, oder sei es, dass keine konkrete Abtrennung zur Fahrbahn vorhanden ist und Fußgänger die gesamte Breite der Straße nutzen können, wie dies insbesondere bei Begegnungszonen und verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) der Fall ist;-----
2° „Begegnungszone und verkehrsberuhigter Bereich (Wohnzone)“: so wie diese in der Straßenverkehrsordnung insbesondere Artikel 2.32 und Art. 22bis vorgesehen sind; -----
3° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. -----
Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen, jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang oder einen Geländeabsplass getrennt ist; -----
4° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum oder der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer;-----
5° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird; -----
6° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte grenzt;-----
7° „Einheitspreis“: entspricht 2/3 des Gesamtbetrages der Gehsteigausbauarbeiten geteilt durch die Gesamtfläche des Gehsteigs;-----
8° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze.-----
Artikel 2:-----
Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen bestimmt ist.-----
Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Gehsteigausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden.-----
Artikel 3:-----
Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden. -----
Artikel 4:-----
Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer des Gehsteigs ist, welcher von den Arbeiten betroffen ist.-----
Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig. -----
Artikel 5:-----
Das Eckgrundstück ist befreit:-----
a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----



b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.-----

Artikel 6:-----
Der zu erstattende Betrag entspricht 2/3 des Betrages der beizubehaltenden Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.-----

Artikel 7:-----
Die beizubehaltenden Ausgaben sind: -----

- die Kosten der Erdaufschüttung (Unterbau); -----
 - die Kosten für die Entsorgung des alten Bodenbelags; -----
 - die Kosten des Fundamentes sowie des neuen Bodenbelags; -----
 - die Kosten der Innen- und Außenrandsteine (Bordsteine),-----
- zuzüglich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung. -----

Jede Gehsteigbreite von mehr als 2,00 m wird nicht berechnet. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Begegnungszonen und verkehrsberuhigte Bereiche wird die maximale Gehsteigbreite auf 2,00 m begrenzt. -----

Artikel 8:-----
Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt: Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen x Durchschnittsbreite x Einheitspreis (in Qm). -- Die Länge eines Grundstücks wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----
Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.-----

Artikel 9:-----
Dem Steuerpflichtigen steht es frei:-----

a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;-----

b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel L1124-46 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Finanzinstitute.-----

Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.-----

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen. -----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert. -----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt. -----

Artikel 10:-----
Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderten Jahresraten im Voraus entrichten. -----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

Artikel 11:-----
Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. -----

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann. -----

Artikel 12:-----
Die Steuer wird gestundet:-----



d) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----

e) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen; -----

f) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke;-----

d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.-----

Artikel 13:-----

Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

Artikel 14:-----

Hat ein Anlieger den Gehsteig vor seinem Eigentum auf eigene Kosten und entsprechend den technischen Auflagen der Gemeinde ausgebaut, erstattet die Gemeinde ihm, auf Vorlage von ordnungsmäßig quitierten Rechnungen oder in Ermangelung, nach kontradiktorischer Abschätzung, ein Drittel der Ausgaben die er gemacht hat, wobei diese Rückerstattung nicht höher als ein Drittel der Ausgabe liegen darf, zu der der Bau des betreffenden Gehsteigs Anlass gegeben hätte, wenn er durch die Gemeinde hätte gebaut werden müssen im Rahmen der Ausführung der obenerwähnten Arbeiten.-----

Vor Durchführung der Arbeiten legt der Anlieger mit der Gemeinde die entsprechenden Kosten laut Kostenvoranschlag und die Beteiligung der Gemeinde an diesen Kosten fest.-----

Artikel 15:-----

Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Gehsteigen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

Artikel 16:-----

Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde den in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

Artikel 17:-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder



Gemeindesteuern. -----

Artikel 18: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H04-Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; -----

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden und ein regelmäßiger Unterhalt erforderlich ist; -----

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; -----

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern; -----

In Erwägung, dass die von den Ausbauarbeiten betroffenen Anlieger eine Aufwertung ihres Geländes erfahren und die Infrastrukturarbeiten hauptsächlich den Eigentümern der Immobilien zugutekommen, die an der neuen Infrastruktur anliegen; -----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1: -----

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter: -----

1° „Kanalausbauarbeiten“: Unter Kanalausbauarbeiten im Sinne der Verordnung ist jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in die die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden. -----

Diese Abwasserkanäle sind derart gebaut und angelegt, dass Leckstellen vermieden werden und die Kontrolle und Wartung auf bequeme Weise erfolgen können. -----

Gelten ebenfalls als durch die Gemeinde verlegte Abwasserkanäle, die im Rahmen einer Verstärkungsgenehmigung oder eines genehmigten Masseplans verlegten Kanalisationsrohre zuzüglich der Regenwasserkanalisation, falls der generelle Entwässerungsplan, genehmigt durch die Wallonische Region, dies verlangt. -----

Die in geringer Tiefe angelegten Abwasserrohre als Ersatz für bestehende Gräben werden nicht als Abwasserkanäle im Sinne dieser Verordnung betrachtet. -----

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. -----

Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabsplass, eine (Stütz-) Mauer oder eine



Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile getrennt ist;-----

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer.-----

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird.-----

5° „Eckgrundstück“: Grundstück, das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte grenzt -----

6° „Schnittpunkt“: die projizierte Fluchtlinie pro Grundstücksgrenze -----

Artikel 2:-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Bau von Abwasserkanälen bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalausbauarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden-----

Artikel 3:-----

Die Steuer auf den Bau von Abwasserkanälen kann nur nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden. -----

Artikel 4:-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.-----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig. -----

Artikel 5:-----

Das Eckgrundstück ist befreit:-----

a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;-----

b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind. -----

Artikel 6:-----

Der zu erstattende Betrag entspricht 40% des Betrages der beizulegenden Ausgaben, zuzüglich Zinsen.-----

Im Falle von durch die S.P.G.E. (société publique de gestion de l'eau) durchgeführten Arbeiten entspricht der zu erstattende Betrag 40% der Gesamtbaukosten sowie der pauschal auf 5% der Gesamtbaukosten festgesetzten Projekt- und Verwaltungskosten, ohne Mehrwertsteuer.-----

Artikel 7:-----

Die beizulegenden Ausgaben sind die Gesamtkosten aller Arbeiten, welche im Rahmen der Kanalisationsarbeiten erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.-----

Artikel 8:-----

Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt: -----



zu erstattender Betrag
Summe der Längen der anliegenden Immobilien] x Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen.-----

Die Länge eines Grundstückes wird wie folgt berechnet: Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze.-----
Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.-----

In den Straßen, wo Kanalisationsrohre mit größerem Querschnitt verlegt werden müssen, um die Entwässerung der höher gelegenen Wohnviertel zu gewährleisten, werden die reellen Kosten der Arbeiten reduziert auf den Einheitspreis, welcher für ein Betonrohr von 40cm Durchmesser erforderlich gewesen wäre. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Allgemeinheit.-----

Artikel 9:-----

Bei den über die S.P.G.E. durchgeführten Arbeiten ist die Steuer, ab einem Betrag von 150 €, in zwanzig Jahresraten zahlbar. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, was auf einen Steuernachlass von 2% Anrecht gibt.-----

Bei den über die Gemeinde ausgeführten Arbeiten steht es dem Steuerpflichtigen frei:-----

a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen;-----

b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel L1124-46 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Finanzinstitute;-----

Die Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.----
Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.-----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

Artikel 10:-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderebaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

Artikel 11:-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig.-----

In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

Artikel 12:-----

Die Steuer wird gestundet:-----

a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----

b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;-----



- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke.-----
d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.-----

Artikel 13:-----
Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----
Ausgangindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----
Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

Artikel 14:-----
Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf den Bau von Abwässerkanälen bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

Artikel 15:-----
Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 9 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderebaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

Artikel 16:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 17:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H05-Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den
öffentlichen Abwasserkanal -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, die finanziellen Mittel zur Realisierung von Ausbauprojekten zu sichern;-----



In Erwägung, dass die Gemeinde, in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung, über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal (Kollektor) der errichteten Gebäude und dies ab Grenze der Fluchtlinie des Privateigentums zu verwirklichen;-----
In Anbetracht, dass diese Arbeiten zum ausschließlichen Vorteil des Eigentümers ausgeführt werden, wodurch es angebracht scheint, ihm die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen; -----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter: -----

1° „Kanalanschlussarbeiten“: jedes System von unterirdischen Rohren, welches durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde und in das die Abwasser einer Immobilie ganz oder teilweise eingeleitet werden. -----

2° „anliegend“: die Immobilien und Grundstücke, die direkt anrainend oder versetzt längs der Straße gelegen sind oder gebaut wurden, wo die Gemeinde Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat. Gilt ebenfalls als anliegend und wird mit in die Berechnung der vorliegenden Steuer einbezogen jede Immobilie, welche von der Straße nur durch einen Graben, einen Hang, einen Geländeabsplass, eine (Stütz-) Mauer oder eine Straßenüberlänge oder durch eine vorliegende Häuserreihe bzw. -zeile getrennt ist; -----

3° „Eigentümer“: der Inhaber eines dinglichen Rechts, d.h. der Eigentümer in vollem Eigentum, der Besitzer, der Erbpächter, der Erbbauberechtigte oder der Nutznießer. -----

4° „Veranlagungszeitraum“: Zeitpunkt, an dem die Steuer festgesetzt, d. h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. -----

Artikel 2:-----

Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bestimmt ist.-----

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien der öffentlichen Straße auferlegt, in der Kanalanschlussarbeiten zu Lasten der Gemeinde verrichtet wurden. -----

Artikel 3:-----

Die vorliegende Steuer kann nur nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Datum der letzten Eintragung in eine Heberolle bezüglich der Erstattung der Unkosten für zuvor ausgeführte Arbeiten erneuert werden.-----

Artikel 4:-----

Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist und die an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wird, gleichviel ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht -----

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.-----

Artikel 5:-----

Die Steuer wird nach den effektiven Kosten berechnet mit einem Höchstbetrag von 400,00 € pro Meter. -----

Die beizubehaltenden Ausgaben beinhalten: -----



- a) die Ausführung des Aushubes, befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe; -----
- b) den Hausanschluss an den Hauptkanal, d. h. die Distanz vom Anschluss am oberen Drittel des Hauptkanals mittels Spezialteil (Kernlochbohrung und Anschlussstück) bis $\pm 50\text{cm}$ auf Privateigentum, wobei zur Berechnung der Distanz die theoretische Straßenachse berücksichtigt wird.-----
- c) das fachmännische Verlegen und Einmänteln der Rohrleitung mit $\pm 2\%$ Gefälle, nach Möglichkeit unter allen Leitungen der Versorgungsgesellschaften;
- d) das Anfüllen sowie Verdichten und Abwalzen des Grabens; -----
- e) die Mehrwertsteuer, die Projekt- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Überwachung.-----

Artikel 6:-----

Bei den über die S.P.G.E. durchgeführten Arbeiten ist die Steuer, ab einem Betrag von 150 €, in zwanzig Jahresraten zahlbar. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung zu begleichen, was auf einen Steuernachlass von 2% Anrecht gibt.-----

Bei den über die Gemeinde ausgeführten Arbeiten steht es dem Steuerpflichtigen frei: -----

- a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% ohne Zinsaufschlag zu begleichen; -----
- b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten bei einem Mehrwertsteuersatz von 21% zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung zu dem zu diesem Zeitpunkt für gleichartige Operationen praktizierten Satz der in Artikel L1124-46 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Finanzinstitute; -----

Die Beträge unter 150,00 € sind in einer einmaligen Zahlung zu begleichen. --- Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindegremiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen. -----

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.-----

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindegremiums festgestellt.-----

Artikel 7:-----

Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten.-----

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu diesem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.-----

Artikel 8:-----

Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.-----

Artikel 9:-----

Die Steuer wird gestundet: -----

- a) wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört (Ö.S.H.Z. und Kirchenfabriken) und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;-----
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen; -----
- c) für die nach dem Sektorenplan in landwirtschaftlicher Zone gelegenen unbebauten Grundstücke. -----
- d) für landwirtschaftlich genutztes Gelände, das nicht in Baugrundstücke



aufgeteilt ist (Parzellierung oder Teilung), mit Ausnahme des durch Landwirte bewohnten Wohnhauses. Gilt als landwirtschaftlich genutztes Gelände, das Gelände, welches im Besitz eines Landwirts ist oder an einen Landwirten vertraglich verpachtet ist.-----

Artikel 10:-----
Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.-----

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.-----
Ausgangindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.-----
Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.-----

Artikel 11:-----
Die Bestimmungen der vorhergehenden Steuerverordnung auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal bleiben weiterhin in Kraft, um die Auswirkungen der während ihres Anwendungszeitraumes entstandenen Situationen zu regeln.-----

Artikel 12:-----
Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 6 festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Stadt dem in Artikel 4 bezeichneten Steuerpflichtigen die noch nicht einforderebaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.-----

Artikel 13:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 14:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H07-Steuer auf Motoren-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----
In Anbetracht, dass die Stadt alle Personen besteuern kann, die auf ihrem Gemeindegebiet wohnen, als auch die, die hier Interessen verfolgen aufgrund der sich bietenden Situation oder der hier stattfindenden Vorgänge; dass eine Verbindung zwischen Stadt und der Steuergrundlage notwendigerweise



bestehen muss;-----
Auf Grund des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 bezüglich der vorrangigen Aktionen für die wallonische Zukunft, wonach unter anderem Motoren, die ab dem 01. Januar 2006 neu angeschafft wurden, von der Gemeindesteuer befreit werden, wobei die Region den Steuerausfall durch eine Ausgleichszahlung an die Gemeinden kompensiert;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine jährliche Steuer auf Motoren erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die zu versteuernden Motoren verstehen sich als die Leistungskraft der am 1. Januar eines jeweiligen Steuerjahres zur Verfügung stehenden Motoren.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird durch jede natürliche Person geschuldet oder, solidarisch durch die Teilnehmer (Mitglieder, Zugehörige oder Teilhaber) einer Gesellschaft, die zum 1. Januar des Steuerjahres einen freien oder selbständigen Beruf ausüben, oder durch juristische Personen, die zum 1. Januar des Steuerjahres ein Handels-, Industriegewerbe oder eine Dienstleistung auf dem Stadtgebiet ausüben.-----

Artikel 4:-----
Die Steuer wird auf 12,00 € pro Kilowatt festgelegt.-----
In den Unternehmen, die mehrere Motoren in Betrieb haben, wird ein Ermäßigungskoeffizient angewandt. Dieser Koeffizient geht von 0,99 ab dem zweiten Motor bis zu 0,71 für 30 Motoren im Gebrauch. Ab dem 31. Motor bleibt der Ermäßigungskoeffizient für die Gesamtheit der Motoren auf 0,70 begrenzt.-----

Zur Anwendung dieses Koeffizienten muss die erfasste Motorenleistung zusammengezählt und die erhaltene Summe mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert werden.-----
Für die Festsetzung dieses Gleichzeitigkeitsfaktors wird der vorhandene Bestand zum 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Bestand zum Datum der Inbetriebnahme in Betracht gezogen.-----

Artikel 5:-----
Die Steuer wird nicht geschuldet für:-----
a) die während des ganzen Jahres stillliegenden Motoren;-----
b) den Antriebsmotor der Fahrzeuge, welche auf die Verkehrssteuer veranlagt werden oder von derselben besonders durch die einschlägige Gesetzgebung befreit sind;-----
c) den Motor eines tragbaren Apparates;-----
d) den Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers;-----
e) den Pressluftmotor;-----
f) die für Haushaltszwecke genutzten Motoren;-----
g) die Motoren, die durch den Staat, die Provinz, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten



- und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden; ----
- h) die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzten Motoren;-----
- i) Neuinvestitionen in neue Maschinen, die ab dem 01/01/2006 getätigt wurden.-----

Artikel 6:-----

Die teilweise Untätigkeit von einer Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anlass zu einem Steuernachlass entsprechend der Anzahl Monate, während welchen die Motoren untätig waren.-----

Um den Steuernachlass zu erhalten muss der Interessent der Stadtverwaltung bis zum 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahr spätestens einen Antrag auf Steuerreduzierung stellen, der die Inaktivität des Motors beweist durch:-----

- a) eine regelmäßige Erfassung der Laufzeit eines jeweiligen Motors; -----
- b) eine erste Mitteilung des Datums der Außerbetriebstellung des Motors und einer zweiten Mitteilung bezüglich der Wiederinbetriebsetzung.-----

Das Ausfallen des Motors beginnt für die Errechnung des Steuernachlasses erst mit dem Empfang der ersten Bekanntmachung.-----

Die obligatorische Ferienperiode (urlaubsbedingte Schließung) wird für den Erhalt des Steuernachlasses nicht berücksichtigt.-----

Artikel 7:-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 8:-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 9:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H08-Steuer auf Schankstätten -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre



gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 3. April 1953 über die Schankstätten;--
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Schankstätten zu Lasten der Schankwirte von gegorenen Getränken und Spirituosen erhoben.-----

Artikel 2:-----
Als Schankstätte gilt jedes Lokal, in dem gegorene Getränke und/oder Spirituosen angeboten werden, die vor Ort konsumiert werden, ohne dass diese unbedingt gleichzeitig mit den Mahlzeiten ausgeschenkt werden.-----

Artikel 3:-----
§1.- Der Betrag der Steuer wird je nach Fläche wie folgt festgelegt:-----
Schankstätten von 0 bis 25 Qm: 220,00 € pro Jahr-----
Schankstätten von 26 bis 50 Qm: 310,00 € pro Jahr-----
Schankstätten von 51 bis 75 Qm: 405,00 € pro Jahr-----
Schankstätten von 76 bis 100 Qm: 500,00 € pro Jahr-----
Schankstätten über 100 Qm: 590,00 € pro Jahr-----

§2.- Der Steuersatz wird verringert auf 20% der gestaffelten Steuersätze bei sporadischem Ausschank in Sälen und/oder Räumlichkeiten, die zeitweilig und unregelmäßig genutzt werden, beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen, bei Sportveranstaltungen oder ähnliches.-----

Artikel 4:-----
Die in Artikel 3 §1 vermerkte, zu besteuern Fläche ist die Fläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Terrasse(n) auf privatem Gelände hinzugerechnet werden und die sanitären Räumlichkeiten ausgeschlossen sind.-----

Artikel 5:-----
Wird die Schankstätte auf dem Gebiet der Gemeinde im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.-----

Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe des Betriebes.-----

Artikel 6:-----
Die Steuer ist fällig für jede Schankstätte, die durch ein und dieselbe Person oder Vereinigung separat geführt wird.-----
Gegebenenfalls kann die Steuer auf die Schankstätten von gegorenen mit derjenigen auf die Schankstätten von alkoholischen Getränken kumuliert werden.-----

Artikel 7:-----
Wird die Schankstätte durch einen Geschäftsführer oder einen anderen Verwalter für Rechnung eines Dritten geführt, so ist die Steuer durch den Kommittenten zu entrichten.-----

Der Pächter hat gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass er die



Schankstätte für die Rechnung eines Kommittenten führt -----
Jeder Kommittent ist verpflichtet, dem Gemeindegremium einen Wechsel des
Geschäftsführers oder des Verwalters vor dem Dienstantritt des neuen
Geschäftsführers oder Verwalters zu melden.-----

Artikel 8:-----
Die Schankwirte sind dazu gehalten, der Stadtverwaltung eine Erklärung
abzugeben mit der Größe des/der Lokals/Lokale. Jede Änderung der so
angemeldeten Fläche muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt
werden.-----

Artikel 9:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular,
das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend
ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. -----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss
spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur
Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums hat die Nichtabgabe der Erklärung
innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen,
unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts
wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer
um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle
eingetragen.-----

Artikel 10:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das
Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und
des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem
Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder
Gemeindesteuern.-----

Artikel 11:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt -----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
 H09-Steuer auf Wettbüros für ausländische Pferderennen-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die
Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten
Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----
Nach Durchsicht des Artikels 74 des Gesetzbuches über die den
Einkommenssteuern gleichgestellten Steuern, wodurch der Steuersatz der
Gemeindesteuer begrenzt wird;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----



b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Wettbüros für ausländische Pferderennen erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch den Betreiber des Wettbüros geschuldet.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----
➤ 62,00 € pro Monat oder Teil eines Monats des Betriebes eines Wettbüros.-----

Artikel 4:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.-----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 5:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H10-Steuer auf Werbetafeln -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
In Anbetracht, dass die feststehenden Werbetafeln jeglicher Art auf dem Stadtgebiet zunehmen; dass diese das optische Erscheinungsbild der Straße beeinträchtigen und durch schlechten Unterhalt oder Verfall der Umwelt schaden und zusätzliche Kosten für Straßenunterhalt hervorrufen können;-----
In Anbetracht, dass die Anbringung einer Werbetafel auf Initiative von jeglichem Unternehmen, Handels- oder Industriebetrieb oder von jeglicher natürlichen



oder juristischen Person für die Betroffenen einen erheblichen Vorteil darstellt; --
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine
jährliche Steuer auf Werbetafeln erhoben.-----

Artikel 2:-----
Unter feststehende Werbetafel im Sinne dieser Steuerverordnung ist zu
verstehen, jede entlang der öffentlichen Straße gelegene oder von der
öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige im Freien mit einer Mindestwerbe-
fläche von einem Quadratmeter, hergestellt aus gleich welchem Material, und
welche - mittels Aufkleben, Anheften, Malerei oder gleich welcher Weise - zum
Ziel hat, Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt
zu machen.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird durch den Eigentümer der jeweiligen Werbetafel zum 1. Januar
des Steuerjahres geschuldet.-----
Im Falle der Vermietung ist der Nutznießer der Werbetafel für die Zahlung der
Steuer mitverantwortlich.-----

Artikel 4:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----
➤ 0,90 € für jeden Quadratdezimeter oder Bruchteil eines Quadratdezimeters
der nützlichen Werbefläche.-----

Unter „nützliche Werbefläche“ ist jede Fläche zu verstehen, die zur Werbung
geeignet ist unter Ausschluss der Umrahmung. Zur Berechnung der
Werbefläche einer Mauer wird indessen nur der Teil der Mauer berücksichtigt,
welcher effektiv als Werbefläche genutzt wird.-----
Bei Werbetafeln mit mehreren permanent sichtbaren Flächen wird die
Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.-----
Bei elektronischen Wechselsystemen wird der Steuerbetrag verdoppelt.-----

Artikel 5:-----
Sind von der Steuer befreit:-----
➤ die von öffentlichen Dienststellen, gemeinnützigen Diensten oder G.o.E's
aufgestellten Werbetafeln; -----
➤ die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden
befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen. -----

Artikel 6:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular,
das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend
ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. -----
Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der
Stadtverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen. -----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss
spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur
Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung
innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen,
unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts



wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 7:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 8:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H12-Steuer auf den Aufenthalt-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
In Anbetracht, dass die Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht wohnhaft hier sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Stadt, an denen sie sich nicht finanziell beteiligen;-----
In Anbetracht, dass es angemessen ist, von den Betreibern der Unterkünfte, die diese Personen beherbergen, einen Beitrag zu den Kosten der Stadt zu fordern;
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf den Aufenthalt der für die belegte Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister eingetragener Personen erhoben. -----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche die Unterkunft vermietet.--

Artikel 3:-----
Geben nicht Anlass zur Erhebung der Steuer: -----
a) die hospitalisierten Personen und ihre Begleiter; -----
b) die Insassen der Pensionate der Unterrichtsanstalten;-----
c) die aufgrund ihres Statutes von der Eintragung im Bevölkerungsregister befreiten Personen.-----

Artikel 4:-----
Die Steuer wird auf 41,00 € pro Bett pro Jahr festgelegt. -----
Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres



eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.-----

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.-----

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 6:-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 7:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt -----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H13-Steuer auf Campingplätze -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----

In Anbetracht, dass mit der Entwicklung des Tourismus Campingkolonien entstehen, die ihre Zelte, ihre Wohnwagen, Wohnanhänger oder ähnliche Unterkünfte auf dem Gemeindegebiet aufbauen; -----

In Anbetracht, dass es im Interesse der Stadt ist, eine Steuer auf Camping zu erheben, insbesondere durch die besondere Aufsicht, die diese Form des Tourismus der Verwaltung auferlegt; -----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Campingplätze im Sinne von Artikel 1 des Dekretes der



Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Mai 1994 über Camping und Campingplätze erhoben.-----

Artikel 2:-----

Die Steuer wird am 1. Januar des Steuerjahres solidarisch durch den Verwalter und durch den Eigentümer geschuldet.-----

Artikel 3:-----

Die Steuer ist auf 60,00 € pro Standplatz festgelegt.-----

Für 20% der vorhandenen Standplätze, die für die Durchgangscamper reserviert werden müssen, ist die Steuer auf 30,00 € pro Standplatz festgelegt.

Artikel 4:-----

Die Anzahl der Standplätze wird den Unterlagen entnommen, die für den Erhalt der Campinggenehmigung erforderlich sind.-----

Artikel 5:-----

Beginnt die Tätigkeit eines Campingplatzes im Laufe des Jahres, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.-----

Artikel 6:-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 7:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----

H14-Steuer auf Bankagenturen-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----

Auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1993 betreffend die Kreditgesellschaften;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Bankagenturen erhoben, die am 1. Januar des Steuerjahres auf dem Stadtgebiet Eupen Räumlichkeiten haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.-----

Zur Anwendung des vorausgehenden Absatzes versteht man unter



"Bankagenturen" die Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, von der Öffentlichkeit Einlagen oder andere zu erstattende Geldmittel zu erhalten und/oder Kredite für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Organisation zu gewähren, mit welcher sie einen Agentur- oder Vertretungsvertrag abgeschlossen haben. -----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird geschuldet durch die Bankniederlassung oder jegliche gleichgestellte Niederlassung.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird festgelegt auf 326,00 € pro Annahmestelle. -----
Unter Annahmestelle ist jeglicher Ort (Schalter, Raum, Büro, ...) zu verstehen, wo ein Bankangestellter gleich welches Bankgeschäft für einen Kunden erledigen kann. -----

Artikel 4:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----
Die Stadtverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor der auf diesem Formular erwähnten Frist zurücksenden muss.-----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss der Stadtverwaltung vor Ende des Steuerjahres die zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 5:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern. -----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H15-Steuer auf Zweitwohnungen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----
In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa eine berufliche Tätigkeit oder der Besitz eines



Hauptwohnsitzes;-----
In Anbetracht, dass, in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keinsten Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von den selben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der städtischen Aufgaben ergeben; -----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Stadtgebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben.-----

Artikel 2:-----
Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner dieser Zweitwohnung eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können.-----
Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.-----

Sind keine Zweitwohnungen: -----
➤ Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger; -----
➤ Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird auf 600,00 € pro Zweitwohnung festgesetzt.-----

Artikel 4:-----
Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. -----
Im Fall der Vermietung ist der Eigentümer am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.-----

Artikel 5:-----
Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.-----

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende: -----
➤ entweder einem Dritten, gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Steuerjahres;-----
➤ oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres,-----
die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet. -----
Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.-----



Artikel 6:-----
Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Stadtverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.-----
Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Stadtverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.-----

Artikel 7:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, welches dieser vor Ablauf der in dem Formular angeführten Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden muss.-----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 7:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 8:-----
Falls eine gleiche Lage für eine gleiche Periode zur Anwendung der vorliegenden Ordnung und derjenigen über die Steuer auf den Aufenthalt Veranlassung gibt, kommt nur letztere Ordnung zur Anwendung.-----

Artikel 9:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
 H16-Steuer auf Pferde und Ponys, die dem Sport und/oder dem
 Vergnügen dienen -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;-----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
In Anbetracht, dass der Besitz eines Pferdes oder Ponys, welches dem Sport und/oder dem Vergnügen dient, keinen Nutzwert aufweist und nur der



Freizeitgestaltung dient; -----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Pferde und Ponys von mindestens zwei Jahren erhoben, die dem Sport und/oder dem Vergnügen dienen.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird solidarisch durch den Halter und den Eigentümer geschuldet.--

Artikel 3:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt: -----
- pro Pferd, das am 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird:.....87,50 €
- pro Pony, das am 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird:.....27,50 €
Sind von der Steuer befreit: -----
- die Züchter und Händler, die Pferde oder Ponys ausschließlich berufsmäßig halten, mit Ausnahme der Betreiber von Reithallen und derjenigen, die einen gemischten Beruf ausüben.-----

Artikel 4:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, welches dieser vor Ablauf der in dem Formular angeführten Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden muss.-----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen. -----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 5:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H17-Hundesteuer-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums; -----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern; -----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde



die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten; -----
In Anbetracht, dass die Haltung von Hunden allgemein zunimmt und dass hierdurch zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung auf die Stadtverwaltung zukommen; -----
In Erwägung, dass es angebracht erscheint, hierfür eine Beteiligung seitens der Hundehalter zu Gunsten des städtischen Haushalts zu erheben; -----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Hundesteuer erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer und Halter geschuldet, d. h.:
a) von jeglicher Person, die im Bevölkerungsregister eingeschrieben ist und ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat;-----
b) von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----
➤ pro Hund, der zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten wird: 27,50 €.-----

Artikel 4:-----
Sind von der Steuer befreit:-----
a) Blindenhunde;-----
b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind; -----
c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.-----

Artikel 5:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----
Die in Artikel 2 der vorliegenden Steuerordnung erwähnten Personen sind dazu verpflichtet, der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.-----
Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 6:-----
Bei der Anmeldung eines Hundes erhält der Steuerpflichtige eine Marke, die am Halsband des Hundes zwecks Kontrolle der Anmeldung befestigt werden muss. Bei der Abmeldung eines Hundes muss diese Plakette zurückgegeben werden.-----

Bei Verlust der Hundemarke muss der Hundehalter eine Verlufterklärung unterzeichnen und eine Steuer von 5,00 € für die neue Hundemarke zahlen.----

Artikel 7:-----



Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 8:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H18-Steuer auf leer stehende Bauten -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern; -----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden und Elendswohnungen zu verhindern,-----
In Anbetracht, dass die Wallonische Region die Gemeinden in ihre Politik mit einbeziehen will im Kampf gegen verschiedene Belästigungen – mangelnder Unterhalt, Sicherheit - hervorgerufen durch die Nicht-Benutzung, den mangelnden Unterhalt oder den Verfall von Gebäuden;-----
In Anbetracht, dass die leer stehenden Gebäude oder Gebäudeteile eine Belästigung für die Allgemeinheit und insbesondere für die Nachbargebäude darstellen;-----
In Anbetracht, dass es angebracht scheint, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen; ---
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf leer stehende Bauten im Sinne der vorliegenden Steuerordnung erhoben.-----

Artikel 2:-----
Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leer stehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 1.000 Qm betroffen ist, und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht. -----
Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und



welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.-----

Gilt als leer stehend:-----

- ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;-----
- oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher oder sonstiger Aktivitäten gedient hat. Sonstige Aktivitäten werden als solche anerkannt, wenn vorher eine Genehmigung des Gemeindegremiums erteilt wurde.-----

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.-----

Artikel 3:-----

Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte nimmt ein erstes Protokoll auf, in welchem festgestellt wird,-----

- dass für das betreffende Gebäude oder Teil des Gebäudes keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist-----
- und-----
- dass das betreffende Gebäude oder ein Gebäudeteil nicht zur Ausübung wirtschaftlicher oder sonstiger, vom Gemeindegremium genehmigter, Aktivitäten dient.-----

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten.-----

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben eine Mitteilung über das Feststellungsprotokoll oder eine Kopie desselben zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.-----

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leer stehender Bau.-----

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen. Eine Mitteilung über das Feststellungsprotokoll oder eine Kopie desselben wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.-----

Wenn bei den jährlichen Kontrollen der Zustand als unverändert festgestellt wird und bis zum 31. Dezember des laufenden Steuerjahres keine Nutzung belegt ist, fällt das Gebäude in den Anwendungsbereich der Steuer auf leer stehende Bauten.-----

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist für die Wiederbenutzung gewährt in Höhe von 12 Monaten ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.-----

Artikel 4:-----

Steuerpflichtig ist der Eigentümer eines Gebäudes oder Gebäudeteils, welches am 01. Januar des Jahres, das auf das Steuerjahr folgt, leer steht.-----

Bei Spaltung des Eigentumsrechts ist der Steuerpflichtige der Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts.-----

Artikel 5:-----

Der Steuerpflichtige wird von der Zahlung der Steuer befreit.-----



1. für die Bauten, die innerhalb eines von der zuständigen Behörde genehmigten Enteignungsplans liegen oder für welche keine Städtebaugenehmigung mehr erteilt werden kann, weil ein Enteignungsplan in Vorbereitung ist;-----
2. für ein denkmalgeschütztes Gebäude, während des Zeitraums, in dem die zuständige Behörde die Restaurierungsakte bearbeitet;-----
3. wenn der Bau in Folge eines Schadensfalles oder aus einem anderen Grunde leer steht, der von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängig ist, wird die Frist für die Wiederbenutzung um zwölf Monate verlängert;-----
4. wurde für eine Immobilie eine Städtebaugenehmigung erteilt, so darf das erste Feststellungsprotokoll frühestens zwei Jahre nach dem Datum der Städtebaugenehmigung erstellt werden.-----
5. wenn er vor dem 31. Dezember die Wiederbenutzung der Immobilie nachweist.-----

Artikel 6:-----
Die Steuer wird festgelegt auf 130,00 € pro laufendem Meter oder Bruchteil eines laufenden Meters Länge der Fassade, zu multiplizieren mit der Anzahl leer stehender Geschosse; Keller und nicht ausgebaute Speicher ausgenommen.-----

Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.-----

Artikel 7:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 8:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H19-Steuer auf private Schwimmbäder -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
In Anbetracht, dass der Besitz eines privaten Schwimmbades keine Notwendigkeit darstellt oder in irgendeiner Weise zur Sicherheit, zur Hygiene, oder zur Wohnbarkeit des Hauses beiträgt und als Luxus angesehen werden kann, womit auch ein gewisser Wohlstand des Steuerpflichtigen vorausgesetzt wird;-----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine
jährliche Steuer auf private Schwimmbäder erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die die reelle Nutzung des
Schwimmbades am 1. Januar des Steuerjahres hat.-----
Im Fall der Vermietung ist der Eigentümer am 1. Januar des betreffenden
Steuerjahres für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer beträgt 220,00 € pro privatem Schwimmbad, welches sich am
1. Januar des Steuerjahres auf einem Grundstück des Eupener Stadtgebietes
befindet.-----

Unter „privat“ versteht man die Bäder, die nur zugänglich sind für den
Eigentümer oder die Person, die die Nutzung hiervon hat, sowie deren
Familienmitglieder und die von ihm eingeladenen Personen bzw. denen der
Zugang zum Schwimmbad bewilligt wird.-----

Artikel 4:-----
Sind von der Steuer ausgeschlossen:-----
➤ Schwimmbäder mit einer Fläche unter 10 Qm;-----
➤ Abbaubare bzw. aufblasbare Schwimmbäder mit einem nicht ständigen
Charakter.-----

Unter ständigem Charakter versteht man Schwimmbäder egal welchen
Materials, überdacht oder nicht, welche im oder auf dem Boden fixiert oder in
einem Mauerwerk (ganz oder teilweise) integriert sind.-----

Artikel 5:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----
Die in Artikel 2 der vorliegenden Steuerordnung erwähnten Personen sind dazu
verpflichtet, der Stadtverwaltung anhand des hierfür vorgesehenen Formulars
eine Erklärung abzugeben mit der Angabe der zur Besteuerung notwendigen
Elemente. Jede Änderung der Besteuerungsgrundlage muss der
Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.-----

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss
spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur
Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums hat die Nichtabgabe der Erklärung
innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen,
unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts
wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer
um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle
eingetragen.-----

Artikel 6:-----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das
Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und
des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem
Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder
Gemeindesteuern.-----

Artikel 7:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----



**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
H2O-Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten,
Hotdogs, Fettgebäck, Pittas, usw.-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die
Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten
Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;-----
In Anbetracht, dass man unter „Geschäft von mitzunehmenden Fritten“ jegliche
Einrichtung versteht, dessen Aktivität darin besteht, Imbiss-Produkte zu
verkaufen, die im Allgemeinen dazu bestimmt sind, vor dem Kaltwerden
konsumiert zu werden und wofür die Käufer sich üblicherweise der Verpackung
in den öffentlichen Müllbehältern entledigen;-----
In Anbetracht, dass immer mehr Bürger auf das Angebot von mitzunehmenden
Speisen zurückgreifen und demzufolge ein erhöhtes Müllaufkommen in den
öffentlichen Müllbehältern festzustellen ist;-----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),**

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine
jährliche Steuer auf die Geschäfte von mitzunehmenden Fritten erhoben,
welche auf öffentlichem oder privatem Grund stehen.-----

Unter „Geschäfte von mitzunehmenden Fritten“ versteht man jegliches
Geschäft, Lokal oder Einrichtung, mobil oder nicht, das zum Verkauf oder der
Zubereitung von mitzunehmenden Speisen bestimmt ist, sowie z.B. Fritten,
Beignets, Hot-Dogs, Hamburger, Pitta, Croque-Monsieur, Pizza oder sonstige
Lebensmittel, die zur Herstellung geheizte Öle oder Fette oder Koch- oder
Heizgeräte jeglicher Art benötigen.-----

Artikel 2:-----
Wird das Geschäft von mitzunehmenden Fritten auf dem Gebiet der Gemeinde
im Laufe des Steuerjahrs eröffnet, wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert
wie volle Monate vor der Inbetriebnahme.-----
Im Falle einer vollständigen Aufgabe eines Lokals im Laufe des Steuerjahrs,
wird die Steuer um soviel Zwölftel verringert wie volle Monate nach Aufgabe
des Betriebes.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird auf 400,00 € pro Geschäft, Lokal oder Einrichtung festgelegt. --

Artikel 4:-----
Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----
Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular,
das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend
ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.-----
Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss



spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
B01-Steuer auf die Beantragung der Genehmigung von
Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11.03.1999 über die
Umweltgenehmigung-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Grund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung;-----

Auf Grund des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (B.S. 18. Juli .2002) sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und die Ausführung des vorgenannten Dekretes (B.S. 21. September 2002);-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben auf die Beantragung der Genehmigung von Tätigkeiten in Anwendung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung----

Sind von dieser Maßnahme betroffen:-----

1. die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe, deren Nomenklatur Gegenstand des Titels I, Kapitel II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung ist;
2. die eingestuften Betriebe im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten. -----

Artikel 2:-----

Die Steuer wird geschuldet: -----



1. durch den Antragsteller des bzw. der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe(s); -----
2. durch den Antragsteller des bzw. der eingestuften Betriebe(s).-----

Artikel 3:-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt: -----

- a) Erklärungen der Klasse 3:25,00 €
- b) Umweltgenehmigungen der Klasse I: 1.100,00 €
- c) Umweltgenehmigungen der Klasse II: 120,00 €
- d) Globalgenehmigungen der Klasse I: 1.250,00 €
- e) Globalgenehmigungen der Klasse II: 195,00 €
- f) Zeitweilige Umweltgenehmigungen:65,00 €
- g) Für Beurkundungen, wovon im Artikel 17bis der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung die Rede ist:44,00 €
- h) Umschreibung einer Umweltgenehmigung oder -erklärung:55,00 €

Artikel 4:-----

Die Steuer wird nicht geschuldet, wenn das Anwesen dem Staat, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz, der Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung gehört und aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist. -----

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. -----

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen. -----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung. -----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen. -----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
B02-Steuer auf Verstärkeranträge -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im



Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf Verstärkeranträge erhoben. -----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----
a) 155,00 € pro Parzelle und Antrag zuzüglich 350,00 € insofern ein öffentliches Untersuchungsverfahren erforderlich ist;-----
b) 155,00 € pro Abänderungsantrag und Parzelle, ohne öffentliches Untersuchungsverfahren;-----

Artikel 4:-----
Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 5:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
B03-Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),



Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:-----
Die Steuer wird nicht verlangt für:-----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;-----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.-----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;-----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.-----

Artikel 4:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- 1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:-----
 - a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,50 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,50 € abzüglich Herstellungskosten 16,00 € ergibt städtische Steuer von 6,50 €).-----
 - b) Eilverfahren: 6,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.-----
- 1 bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,70 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,70 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,50 €).-----

- Kinderausweise:-----
- | | |
|--|---------|
| Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:..... | 2,00 € |
| 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:----- | |
| a) normales Verfahren: | 14,50 € |
| b) Eilverfahren: | 28,00 € |
| (zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)----- | |
| 3) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen----- | |
| von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer:----- | 8,00 € |
| 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen..... | 4,00 € |
| 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an | |
| Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: | 8,00 € |
| 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen:..... | 4,00 € |
| 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich----- | |
| des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:..... | 16,50 € |
| 8) Ausstellen einer Schankgenehmigung:..... | 38,00 € |
| 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):..... | 20,00 € |
| 10) Muster 2 (Zugang): | 2,00 € |
| 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):..... | 2,00 € |



12) Muster 8 (Streichung):.....	4,00 €
13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....	4,00 €
14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:.....	8,00 €
15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:.....	4,00 €
16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:.....	20,00 €
17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer :.....	20,00 €
18) Beglaubigungen aller Art :.....	2,00 €
19) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...):	4,50 €
20) Auszüge Standesamtsregister:.....	6,50 €
21) Führerschein in Bankkartenform:..... (zzgl. Herstellungskosten).....	11,00 €
22) Internationaler Führerschein:..... (zzgl. Herstellungskosten)	5,50 €
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:..... (zzgl. Herstellungskosten).....	5,50 €
24) a) Handelsniederlassungserklärung.....	25,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung.....	115,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung).....	185,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) mit UVP.....	1.185,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2.....	220,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1.....	1.215,00 €
25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:.....	40,00 €
26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:.....	5,50 €
27) a) Beantragung einer Vornamensänderung.....	142,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben.....	14,20 €
28) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token.....	5,00 €

Artikel 5:.....

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.....
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.....

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.....

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.....

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.....



Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----
B05-Steuer auf Beisetzungen, die Verstreuungen von Asche und
Beisetzungen in der Urnenstätte-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftmäßigen Bestimmungen
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---
Nach Durchsicht des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom
14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;-----
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde
die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre
gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine
Steuer auf die Beisetzungen, die Verstreuungen von Asche und die
Beisetzungen in der Urnenstätte erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche die Beisetzung, die
Verstreuung der Asche oder die Beisetzung in der Urnenstätte beantragt.-----

Artikel 3:-----
Die Steuer wird auf 272,00 € pro Beisetzung, Verstreuung oder Beisetzung in
der Urnenstätte festgelegt.-----

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind:-----
- Verstorbene, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort
in der Gemeinde hatten oder ehemalige Eupener, die ihren Wohnsitz in
einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim hatten-----
- Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gefallen sind.-----

Artikel 4:-----
Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches
Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu
erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem
Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger
Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als
Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige
aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand
dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das
Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und
des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem



Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 5:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
B06-Steuer auf den Antrag für den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf den Antrag für den Bau und Wiederaufbau von Gebäuden erhoben. -

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch den Bauherrn geschuldet. -----

Artikel 3:-----
Die Steuer ist nicht anwendbar:-----
a) auf Eigentum der öffentlichen Hand, das für einen kostenlosen oder kostentragenden gemeinnützigen Dienst bestimmt ist;-----
b) auf Eigentum sozialer Art, wie Hospitäler, Fürsorgestellen, medizinische Zentren, Hospize, Jugendheime, Jugendherbergen usw.;-----
c) auf die unter der Schirmherrschaft der Regionalen Wohnungsbau-gesellschaft gebauten Häuser.-----

Artikel 4:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----
pro gebautem oder wiedergebautem Kubikmeter oder Teil eines Kubikmeters, wobei die benutzbaren unterirdischen Gebäudeteile berechnet und die eigentlichen Fundamente ausgeschlossen werden: -----
➤ Wohngebäude :..... 0,21 €
➤ Industriegebäude: -----
für die ersten 2.500 Kubikmeter:..... 0,10 €
über 2.500 Kubikmeter hinaus:..... 0,08 €

Der Rauminhalt wird nach dem dem Antrag beigefügten Statistikformular berechnet. Gemeinschaftliche Mauern werden nur für die Hälfte ihrer Stärke in Betracht gezogen. Falls der Antrag der durch das Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen ist, werden die Kosten um 175,00 € erhöht. -----

Der Mindestbetrag der Steuer wird auf 70,00 € festgelegt. -----
Bei Ablehnung eines Bauantrages wird der Mindestbetrag von 70,00 € gefordert; bei Neueinreichung wird die obenstehende Steuer gefordert. -----



Für einen Antrag auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 (Vorprojekt) mit Veröffentlichungsverfahren wird der Betrag der Steuer auf 175,00 € festgelegt.

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----

B07-Steuer auf das Parken-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der Straßenverkehrsordnung;-----

Auf Grund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;-----

In Anbetracht, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;-----

In Anbetracht, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.-----

Artikel 2-----

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten



versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.-----

Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen -----

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig. -----

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos. -----

§1 – Tarife-----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 20 € pro Tag festgelegt. -----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:-----

Zone C: Parkplätze Aufm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert,

Werthplatz: -----

1) kostenlos für eine Parkdauer von 30 Minuten -----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer ausschließlich auf dem Parkplatz gültig, auf dem er ausgegeben wurde.-----

Pro Parkplatz und pro Tag wird maximal 1 kostenloser Parkschein ausgegeben. -----

2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer: -----

➤ 0,50 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;-----

➤ 1,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;-----

➤ 2,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden. -----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.-----

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 20 € pro Tag entschieden hat, wenn:-----

a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;-----

b) der städtische Bedienstete feststellt, dass weder ein gültiger Parkschein noch eine gültige Parkkarte vorhanden ist.-----

§2 – Parkdauer-----

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone -----

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 20 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen. -----

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.-----

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.-----

Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten-----

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.-----

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 20 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei



Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.-----
Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulierungsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.-----

Artikel 6 – Befreiungen-----

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:-----

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;-----
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird; -----
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der lokalen Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, des Ambulanz-Dienstes sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste wie z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, Gaswerk, Proximus, Post, in der Ausübung ihres Dienstes;-----
- d) alle Fahrzeuginhaber in der Zeitspanne vom 1. Adventssonntag bis zum darauf folgenden 01. Januar einschließlich auf den Parkplätzen der Zone C.-----

Artikel 7 – Parkkarten-----

§1 – Dauerparkkarten-----

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:---

- in paramedizinischen Diensten und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----
- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig. -----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 20 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 200 €.-----

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.-----

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.-----

§2 – Anwohnerparkausweise-----

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 40 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

- a) **Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone:**-----
 - Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82-----
 - Aufm Rain -----
 - Bahnhofstraße-----
 - Friedensstraße Nr. 12 bis 22-----
 - Haasstraße-----
 - Heggenstraße -----
 - Herbesthaler Straße Nr. 42 bis 44-----
 - Hookstraße-----
 - Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----



- Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
- Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56 -----
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80 -----
- Werthplatz -----

b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl:-----

- Am Berg-----
- Am Klösterchen-----
- Aufm Bach-----
- Bergstraße -----
- Borngasse-----
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17-----
- Gospertstraße-----
- Hufengasse -----
- Kirchstraße-----
- Klosterstraße-----
- Klötzerbahn -----
- Marktplatz -----
- Paveestraße-----
- Rathausplatz-----
- Schulstraße Nr. 1 bis 29 und Nr. 2 bis 18 -----
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15-----

c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke-----

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)-----

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz. -----

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug). -----

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten. --- Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

Eine Steuer von 5 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:-----

- Verlust des Anwohnerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen. -----
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben. -----
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.-----

Artikel 8-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem



Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 9 -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
B08-Steuer auf das Fehlen von Parkplätzen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses; -----
Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; ---
In Anbetracht, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden, wodurch die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, und dies zusätzlich zum allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft; -----
In Anbetracht, dass die Schwierigkeiten sich auch dadurch häufen, dass zahlreiche Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße abgestellt werden, was eine effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze schwieriger macht; -----
Auf Grund des Rundschreibens Nr. 59 des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 17. Juni 1970 (B.S. 04.08.1970); -----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine Steuer erhoben auf:-----

- a) die Nichteinrichtung, beim Bau oder Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, eines oder mehrerer Parkplätze pro Wohnung, Handelsgebäude, Industriegebäude, Bürogebäude usw. entsprechend den Direktiven, wovon im Ministeriellen Rundschreiben vom 17. Juni 1970 an die Schöffenkollegien betr. die Pflicht Parkplätze gelegentlich von Bauarbeiten zu schaffen, die Rede ist; -----
- b) die Nutzungsänderung von Parkplätzen, wodurch ein oder mehrere bestehende Parkplätze entfallen;-----
- c) die Nutzungsänderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, wodurch ein oder mehrere Parkplätze fehlen. -----

Unter Nutzungsänderung versteht man die Änderung der Zweckbestimmung. -- Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Bedeutung für die Anwendung der Steuer.-----

Artikel 2:-----

Unter „Parkplatz“ versteht man: -----

- entweder eine Garagen, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch; -----
- oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, ---- 2,25 m breit und 1,80 m hoch; -----
- oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m



lang und 2,50 m breit.-----
Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei
andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.-----

Artikel 3:-----

Die Steuer ist in folgenden Fällen zu entrichten:-----

- bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;-----
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;-----
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.-----

Die Steuer ist nicht geschuldet:-----

- bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;-----
- für die Anzahl der Wohneinheiten, bzw. Büro-, Handels- oder Industriegebäude, die vor der unter Artikel 1a) eingereichten Baugenehmigung bestanden.-----

Artikel 4:-----

Die Steuer wird auf 3.250,00 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt.-----

Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils, gegebenenfalls solidarisch von Eigentümer und Nutzer, in welcher Eigenschaft auch immer.-----

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----

G01-Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushängen von Dokumenten und die Erstellung von Auskünften im Verwaltungsbereich-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----



Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1: -----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich. -----

Artikel 2: -----
Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt. -----

Artikel 3: -----
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt: -----

- 1) Fotokopien: -----
 - a) pro Ausfertigung, außer die unter c) erwähnten Fotokopien 0,35 €
 - b) pro Ausfertigung in Sozialangelegenheiten 0,15 €
 - c) Kopien von Verwaltungsdokumenten oder Dokumenten, die Umweltinformationen enthalten: -----
 - s/w-Kopie A4-Format: ab dem 51. Blatt 0,05 €/Seite
ab dem 101. Blatt 0,02 €/Seite
(die ersten 50 Seiten sind kostenlos); -----
 - s/w-Kopie > A4 bis A3-Format: ----- doppelter Tarif
 - s/w-Kopie > A3-Format, Farbkopie oder anders als Papierausfertigung: Selbstkostenpreis; -----

Bei Versand der Kopien per Post sind die Gebühren im Voraus zahlbar, zuzüglich Portokosten. -----
- 2) Wählerlisten: pro Liste 214,30 €
- 3) Einwohnerlisten für gemeinnützige Zwecke: -----
 - pro Liste mit maximal 25 Namen 6,90 €
 - zuzüglich pro zusätzlichen Namen 0,07 €
- 4) Ausstellung einer Genehmigung zur Anbringung von Leuchtreklamen, Werbetafeln, dauernde Hinweisschilder 34,80 €
- 5) Ausstellung einer Genehmigung zum Aufstellen einer Terrasse, von Reklameständen, Automaten, Warenständen, Schaukästen und Vitrinen 27,20 €
- 6) Zeitweilige Genehmigungen für Motorsportveranstaltungen o.ä. mit Eintrittspreis 138,10 €
- 7) Durchführung von Kontrollaufgaben aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen: entsprechend der erforderlichen Zeit bei einem Stundensatz von 43,50 €
Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde. -----
- 8) Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Stadtverwaltung entstanden sind. -----
- 9) Für die Verwaltungskosten in Bezug auf die Erteilung von städtebaulichen Genehmigungen wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Stadtverwaltung entstanden sind. -----
- 10) Für die Hinterlegung einer Erklärung für die in Artikel 263 des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzes festgelegten



Arbeiten -----	34,80 €
11) Für das Ausstellen von Dokumenten außerhalb der Bürozeiten --	54,40 €
12) Urbanistische Auskünfte für Notare -----	43,50 €

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 4:-----

Die Gebühr wird nicht verlangt für: -----

1. Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer sonstigen behördlichen Verordnung kostenlos durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt werden müssen.-----
2. Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann. -----
3. Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann. -----
4. Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.-----

Artikel 5:-----

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag der Gebühr nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung des Dokumentes bzw. der Erteilung der Auskünfte.-----

Wenn das Dokument oder die Auskunft dem Antragsteller per Post zugesandt wird, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen. -----

Artikel 6:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 7:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G02-Gebühr für die Anschlüsse an das Kanalisationsnetz, die
von Privatpersonen selbst ausgeführt werden-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf Bearbeitungs- und
Kontrollkosten für Anschlüsse an das Kanalisationsnetz die von Privatpersonen
selbst ausgeführt werden. -----

Artikel 2:-----
Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Arbeiten verwirklicht
hat. -----

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----
a) Bearbeitungskosten: 69,60 €; -----
b) Kontrollkosten wenn der Anschluss ordnungsgemäß überprüft werden
kann: kostenlos;-----
c) Kontrollkosten wenn der Anschluss nicht ordnungsgemäß überprüft werden
kann: entsprechend dem Arbeitsaufwand bei einem Stundensatz von
43,50 € mit einem Mindestbetrag von 108,80 €. -----
Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise
gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -----

Artikel 4:-----
Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des
Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 5:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen
Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungs-
kosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen
ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem
Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein
derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich
zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde
gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der
Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen
Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per
Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G03-Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen--
DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses; -----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- a) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;-----
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens und der öffentlichen Behörden“:-----
- die städtischen Dienste einschließlich der städtischen Schulen -----
 - die Autonome Gemeinderegion TILIA-----
 - der Eupener Sportbund -----
 - der Rat für Stadtmarketing -----
 - der Tourist Info -----
 - das Kulturelle Komitee der Stadt Eupen -----
 - das ÖSHZ und das Altenpflegeheim-----
 - die Kirchenfabriken und die evangelische Kirchengemeinde Eupen -
Neu Moresnet-----
 - die Heilige Familie der Franziskanerinnen -----
 - das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.)-----
 - die Polizeizone Weser-Göhl-----
 - die Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis -----
- c) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;-----
- d) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;--
- e) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.--
- f) Andere Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Einnahmen für die betreffende Veranstaltung, deren Sitz sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und die ihre Veranstaltungen nicht vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt, oder die nicht als Eupener Vereinigung vom Gemeindegremium anerkannt ist;-----
- g) Straßenumzüge: Straßenumzüge von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.-----

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.-----

Artikel 3 – Zahlungspflicht-----

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.-----

Artikel 4 – Gebührenbefreiung-----

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:-----

- 1) von den unter Artikel 1, Punkt b) definierten städtischen Einrichtungen und öffentlichen Behörden;-----
- 2) von den Eupener Vereinigungen im Rahmen von:-----



- a) runden Vereinsjubiläen, d.h. ein Vielfaches von 25-jährigen Bestehen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.), wobei für die Karnevalsvereine folgende Jubiläen berücksichtigt werden: 3 x 11 für 25 Jahre, 5 x 11 für 50 Jahre, 7 x 11 für 75 Jahre, 9 x 11 für 100 Jahre, 11 x 11 für 125 Jahre;-----
- b) Belgischen und internationalen Meisterschaften sowie internationalen Wettkämpfen und Sportvergleichen;-----
- 3) im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen von anerkannten karitativen oder sozialen Einrichtungen;-----
- 4) im Rahmen von Straßenumzügen.-----

§2: Barrieren und Verkehrsschilder werden im Rahmen einer Veranstaltung der unter Artikel 1 definierten Einrichtungen und Vereinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses Material im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit benötigt wird.-----

Artikel 5 – Gebührensätze-----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

- a) Arbeitsstunde eines Meisters 56,60 €
- b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter 43,50 €
- c) Einsatz eines LKWs (ohne Fahrer): pro Stunde 56,60 €
- d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 1,70 €
- e) Einsatz eines PKWs (ohne Fahrer): pro Stunde 27,20 €
- f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 0,80 €
- g) Einsatz eines Baggerfahrzeuges (ohne Fahrer): pro Stunde 50,00 €
- h) Einsatz einer Kehrmaschine oder eines Schlammsaugers (ohne Fahrer): pro Stunde 104,40 €
- i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde 50,00 €
- j) Verwaltungskosten: pro Stunde 43,50 €
- k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme - Aufstellen Container, ...)..... 38,10 €

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.-----

Artikel 6 – Indexierung-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 7 – Fälligkeit-----

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten-----

Artikel 8 – Beitreibungsverfahren-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Artikel 9 – Aufsicht-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----



**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G04-Gebühr auf den jährlichen Unterhalt und die Reinigung der
kulturellen, touristischen und gewerblichen Beschilderung -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2025 eine jährliche Gebühr auf den Unterhalt und die Reinigung
der kulturellen, touristischen und gewerblichen Beschilderung erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Gebühr wird durch den Nutznießer der jeweiligen Beschilderung
geschuldet.-----

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird auf 17,40 € pro Schild und Jahr festgelegt.-----
Die Gebühr ist an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise
gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 4:-----
Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des
Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 5:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen
Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungs-
kosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----
In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen
ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem
Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein
derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich
zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde
gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der
Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen
Zahlungsbefehl eingetrieben.-----
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per
Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G05-Gebühr für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Dekretes vom 11. September 1985 über die Untersuchung der
Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere des Artikels 12, §1 sowie seine



nachfolgenden Abänderungen; -----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1: -----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 sowie seiner nachfolgenden Abänderungen zur Durchführung des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region. -----

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Rahmen der Global- oder Umweltgenehmigung der Klasse I erstellt werden, werden auf Grund der Steuerordnung B01 berechnet. -----

Artikel 2: -----
Die Gebühr wird durch den Antragsteller geschuldet. -----

Artikel 3: -----
Die Gebühr wird auf 870,20 € festgelegt. -----
Die Gebühr ist an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -----

Artikel 4: -----
Die Gebühr ist bei Einreichen des Städtebauantrags bzw. des Verstärkerantrags zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten. -----

Artikel 5: -----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. -----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 6: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G06-Gebühr für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums; -----



Auf Grund des Bestrebens nach einer sauberen Umwelt;-----
Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die
Abfälle, insbesondere Artikel 7;-----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Entfernung von Abfällen
jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder
verordnungsmäßig verboten ist.-----

Artikel 2:-----
Die Gebühr wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die
Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.-----

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird auf die Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Stadt
für die Entfernung der Abfälle durch die städtischen Dienste entstanden sind. ---

Artikel 4:-----
Die Gebühr wird ab dem Tag der Entfernung der Abfälle geschuldet.-----

Artikel 5:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen
Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungs-
kosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen
ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem
Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein
derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich
zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde
gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der
Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen
Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per
Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G07-Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des
öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste und Lager von
Bau- und Werkstoffen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----



b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager usw. sowie für die Reservierung von öffentlichem Eigentum. -----
Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Gerüste wird keine Gebühr erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:-----
- Einmalige Gebühr von 20,10 € außer bei Benutzung des Bürgersteigs.-----
- 0,17 € pro Qm oder Bruchteil eines Qm pro Kalendertag. Der Mindestsatz beträgt jedoch 9,80 €.-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 3:-----
Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommenerweise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird.-----

Artikel 4:-----
Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden.-----

Artikel 5:-----
Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 6:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----
In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 7:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G08-Gebühr auf Umbettungen und das Versetzen von Urnen ----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund des Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens



vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr auf Umbettungen und das Versetzen von
Urnen erhoben.-----

Artikel 2:-----
Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Umbettung oder das
Versetzen der Urne beantragt.-----

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird auf die Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Stadt
für die Dienstleistung entstanden sind.-----

Artikel 4:-----
Die Gebühr ist sofort bei Beendigung der Dienstleistung zahlbar zu Händen
des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 5:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen
Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungs-
kosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen
ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem
Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein
derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich
zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde
gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der
Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen
Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per
Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G09-Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen, der
Friedhofskapelle und des Kühlsargs -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens
vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen, der
Friedhofskapelle und des Kühlsargs erhoben.-----



Artikel 2:-----
Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Benutzung beantragt.

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

- 112,00 € pro Benutzung der Leichenhalle; -----
 - 34,80 € pro Tag für die Benutzung des Kühlsargs in den Leichenhallen.-----
- Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -----

Artikel 4:-----
Die Gebühr ist bei Antragstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 5:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G10-Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten erhoben, es sei denn, dass diese Benutzung unter die Anwendung einer anderen Gebühr oder Steuer falle oder vertraglich genehmigt wurde. -----

Artikel 2:-----
Diese Gebühr wird durch den Benutzer geschuldet.-----

Artikel 3:-----
Der Betrag dieser Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----



- 1,10 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Oberstadt;-----
- 0,55 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Unterstadt;-----

Für die Monate Januar und Februar werden keine Gebühren erhoben. -----

Artikel 4:-----

Ab dem Augenblick der Benutzung ist die Gebühr zahlbar zu Händen der von der Stadt mit deren Eintreibung beauftragten Person. -----

Artikel 5:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G11-Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums
mittels Verkaufsständen und Schaustellerbuden -----
DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsständen, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaulinien geschuldet wird.-----

Artikel 2:-----

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt. -----

Artikel 3:-----

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde. -----

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die die öffentliche Straße benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.-----



Artikel 4:-----
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

- 3,50 € pro m² und Tag für Verkaufsstände von Esswaren;-----
- 1,70 € pro m² und Tag für sonstige, unter Artikel 1 beschriebene Stände, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelungen:-----

1) Kirmes OBERSTADT:-----

- 8,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von warmen, nicht-süßen Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 212,10 €;-----
- 4,20 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 105,50 €;-----

2) Kirmes UNTERSTADT:-----

- 4,20 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von warmen, nicht-süßen Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 105,50 €;-----
- 2,10 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 52,20 €;-----

3) Pfingst- und Herbstkirmes in KETTENIS sowie Kirmes in NISPERT:-----

- gebührenfrei;-----

4) Zirkusunternehmen, für maximal 3 Tage:-----

- bis 2.000 Sitzplätze:.....kostenlos;
- über 2.000 Sitzplätze:688,60 €.

5) Frittenverkaufsstände:-----

- Oberstadt:-----
 - Karneval:.....766,90 €
 - Kirmes:.....997,50 €
- Unterstadt:-----
 - Karneval:382,90 €
 - Kirmes:382,90 €
- Das Unternehmen, welches die Genehmigung erhält, einen Verkaufsstand um Karneval, Kirmes Oberstadt, Unterstadt und Nispert sowie während der Adventszeit aufzubauen, muss, in Abweichung von Artikel 4, eine trimestrielle Pauschale von 1.109,50 € bezahlen.-----

6) Verschiedene Veranstaltungen im Werthplatz sowie in der Klötzerbahn-----

- Werthplatz: Zone A (großer Platz):.....297,00 €
- Zone B (hinter dem Denkmal):.....149,00 €
- Zone C (vor den Häusern SIGNON):.....149,00 €
- Klötzerbahn:.....297,00 €

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Sollte eine Spende, die diese Gebühr übersteigt, als Stiftung zu Gunsten anerkannter sozialer Werke erfolgen, wird von der Erhebung der unter Punkt 6 vorgesehene Nutzungsgebühr abgesehen.-----

Artikel 5:-----

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.-----

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.-----



Artikel 6:-----
Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen.-----

Artikel 7:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 8:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
 G12-Gebühr für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und
 Stühlen auf öffentlichem Eigentum -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen, Stühlen auf dem öffentlichen Eigentum.-----

Artikel 2:-----
Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.-----

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

a) Oberstadt: für die Saison (7 Monate von April bis Oktober): pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 15,20 €-----

- außerhalb der Saison: 2,20 €/Qm/Monat-----

b) Unterstadt: für die Saison (7 Monate von April bis Oktober): pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 7,60 €-----

- außerhalb der Saison: 1,10 €/Qm/Monat-----

Die Nutzung der ersten 2 Qm ist kostenlos.-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----



Artikel 4:-----
Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch zu nehmen.-----

Artikel 5:-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G13-Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem
Material -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen-----

h) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;-----

i) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens und der öffentlichen Behörden“:-----

- die städtischen Dienste einschließlich der städtischen Schulen-----
- die Autonome Gemeindegemeinschaft TILIA-----
- der Eupener Sportbund-----
- der Rat für Stadtmarketing-----
- der Tourist Info-----
- das Kulturelle Komitee der Stadt Eupen-----
- das ÖSHZ und das Altenpflegeheim-----
- die Kirchenfabriken und die evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu Moresnet-----
- die Heilige Familie der Franziskanerinnen-----
- das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.) -----
- die Polizeizone Weser-Göhl -----
- die Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis-----



- j) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;-----
- k) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;-----
- l) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;--
- m) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.--
- n) Andere Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Einnahmen für die betreffende Veranstaltung, deren Sitz sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und die ihre Veranstaltungen nicht vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt, oder die nicht als Eupener Vereinigung vom Gemeindegremium anerkannt ist -----

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.-----

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen und der öffentlichen Behörden, der anderen Gemeinden, der anerkannten karitativen Einrichtungen, der Eupener Vereinigungen, der anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen sowie der anderen Vereinigungen. -----

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.-----

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann das städtische Material ausschließlich im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen von Veranstaltungen, Arbeiten und Umzügen zur Verfügung gestellt werden, wobei in diesem Fall ebenfalls die vorliegende Gebührenordnung greift.-----

Artikel 3 – Zahlungspflicht-----

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.-----

Artikel 4 – Einreichen eines Antrags-----

§1: Der Antrag muss schriftlich mittels des Formulars „Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material“ eingereicht werden, welches auf der Webseite www.eupen.be heruntergeladen oder in Papierform im Technischen Dienst der Stadtverwaltung erhalten werden kann. Der Antrag muss spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials eingereicht werden; bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt werden. Der Eingangsstempel des Technischen Dienstes ist für das Empfangsdatum des Antrags ausschlaggebend. -----

§2: Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.-----

§3: Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde. -----

§4: Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material--
- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt;-----



- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringenden Bedarf.-----

Artikel 5 – Gebührenbefreiung -----

- §1: Die Gebühr wird nicht gefordert von: -----
- den unter Artikel 1, Punkt b) definierten städtischen Einrichtungen und öffentlichen Behörden;-----
 - anderen Gemeinden;-----
 - anerkannten karitativen oder sozialen Einrichtungen;-----
 - Eupener Vereinigungen-----

§2: Barrieren und Verkehrsschilder werden im Rahmen einer Veranstaltung der unter Artikel 1 definierten Einrichtungen und Vereinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses Material im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit benötigt wird. -----

Artikel 6 – Nicht vorgesehene Fälle -----

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindegremium.-----

Artikel 7 – Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material---

Gebühr des Materials und der städtischen Dienstleistungen für alle anderen öffentlichen Behörden, Einrichtungen und Vereinigungen: -----

- 1) Barrieren und Verkehrsschilder: pro Einheit pro Woche: 3,30 €
mit einem Mindestsatz von 20,70 €
 - 2) Verkehrskegel: pro Kegel pro Woche: 1,10 €
mit einem Mindestsatz von 20,70 €
 - 3) Sicherheitslampen: pro Lampe pro Woche: 20,70 €
 - 4) Ausstellungswände: pro Ausstellungswand (2,50mx1,25m) pro Woche:..... 10,90 €
- Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 aufeinanderfolgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag):--
- 5) Pflanzendekorationen (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet möglich) -----
 - a) Gebühr pro Dekoration Bäumchen: 26,10 €
 - b) Gebühr pro Dekoration Blumenkästen: 43,50 €
 - 6) Fahnen: pro Stück 4,40 €
 - 7) Stühle: pro Stück 1,00 €
 - 8) Müllfässer: pro Stück 10,90 €
 - 9) Standrohr: pro Stück 120,70 €
 - 10) Stromkasten: pro Gerät 163,20 €
(zzgl. Verbrauchskosten)-----
 - 11) Stromverlängerung: pro Stück 12,00 €
 - 12) Siegerpodest: 21,80 €
 - 13) Fahnenmaste: pro Stück 16,30 €
 - 14) kleiner Pavillon: pro Vermietung 64,40 €
 - 15) Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen: 63,30 €
 - 16) Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen: 63,30 €
 - 17) Rednerpult mit integrierter Mikrofonanlage: 84,40 €
 - 18) Städtische Bühne: ----- pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen 474,40 €
Des Weiteren gilt folgende Regelung:-----
 - a) Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut. -----
 - b) Vorab ist eine Kautionshöhe von 652,60 € bei der Stadt zu hinterlegen. -----
 - 19) Wahlurnen und Wahlkabinen: -----kostenlos



Artikel 8 – Kautio-----

§1: Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kautio für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.-----

§2: In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kautio dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden.-----

§ 3: Die Kautio muss spätestens 3 Werktage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein. -----

§4: Die Kautio wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium. -----

Artikel 9 – Indexierung der Sätze-----

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 10 – Nutzung des städtischen Materials-----

§1: Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.-----

§2: Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe. -----

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt. -----

Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten. -----

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer. -----

§3: Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet. -----

Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kautio abgehoben, wenn eine Kautio hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kautio, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden.-----

Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.-----

§4: Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt. -----

§5: Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuhängen.-----

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden -----

Artikel 11 – Fälligkeit-----

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf



Zurverfügungstellung gestellt hat.-----

Artikel 12 – Beitreibungsverfahren-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.----- Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Artikel 13 – Aufsicht-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----
G14-Gebühren für die Nutzung der Wertstoffhöfe-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt werden für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 folgende Gebühren für die Benutzung der Wertstoffhöfe erhoben:-----

a) Gebühren für die Abgabe von inerten Abfällen nicht-gewerblicher Herkunft (Materialien, die gemäß Artikel 35, §1 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 23. Juli 1987 auf einer Deponie der Klasse 3 gelagert werden dürfen):-----

➤ ein Behälter bis 0,25 m³..... kostenlos;

➤ ein Behälter über 0,25m³: pro 0,25 m³:..... 10,30 €

Angenommen werden nur kleine Mengen dieses Materials.-----

b) Gebühr für die Abgabe von PKW-Reifen nicht-gewerblicher Herkunft (ausschließlich PKW-Reifen inkl. Felgen)-----

➤ bis 4 Reifen: kostenlos

➤ mehr als 4 Reifen: pro Reifen:..... 1,30 €

c) Gebühr für die Abgabe von Styropor nicht-gewerblicher Herkunft:-----

➤ bis 0,5 m³..... kostenlos

➤ über 0,5 m³: pro 0,5 m³:..... 2,20 €

d) Gebühr für die Abgabe von Asbestzementabfällen nicht-gewerblicher Herkunft:-----

➤ ein Behälter bis 0,1 m³..... kostenlos

e) Gebühren für die Abgabe von Eupener gewerblichen wiederverwertbaren Abfällen:-----

➤ bis 0,2 m³..... 4,40 €



- bis 0,5 m³ 8,70 €
- bis 1 m³ 17,40 €

Die unter Punkt a) bis e) aufgeführten kostenlosen Abgabemengen verstehen sich pro Haushalt und pro Kalenderjahr.-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 2:-----

Die Gebühren werden durch die Personen geschuldet, die den Dienst des Wertstoffhofes in Anspruch nehmen.-----

Artikel 3:-----

Die Gebühren sind bei Ablieferung der Materialien zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 4:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
G15-Gebühr für die Entsorgung von Tierkadavern -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr für die Entsorgung von Tierkadavern erhoben.

Artikel 2-----

Die Gebühr wird durch die Personen geschuldet, welche den Kadaver zu den hierfür vorgesehenen Gefrierbeuteln im Wertstoffhof bringt.-----

Die Gebühr wird nicht geschuldet, wenn der Kadaver durch das Tierheim abgegeben wird.-----

Artikel 3-----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

- 17,40 € pro kleines Tier (≤ 10 kg);-----



- 34,80 € pro großes Tier (> 10 kg - 30 kg)-----
Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 4-----
Die Gebühr ist bei Ablieferung des Kadavers zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 5-----
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----
G16-Friedhofsgebühren-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;-----
Nach Durchsicht des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;-----
Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Benutzung von Grabstätten, Urnengrabstätten und Urnenmauern auf dem städtischen Friedhof.-----

Artikel 2-----
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

Nr.	Beisetzungsart	Dauer	Konzessionsgebühr
1.1	Einstellige Grabstätten	25 Jahre	372,00 €
		50 Jahre	745,10 €
1.2.	Zweistellige Grabstätten	25 Jahre	706,00 €
		50 Jahre	1.413,00 €
1.3.	Vierstellige Grabstätten	25 Jahre	1.413,00 €
		50 Jahre	2.826,00 €
1.4.	für je zwei weitere Plätze	25 Jahre	706,00 €
		50 Jahre	1.413,00 €



2.1. Kolumbarium (Urnenmauer).....	5 Jahre.....	90,30 €
2.2. Verlängerung.....	5 Jahre.....	90,30 €
3.1. Einstellige Urnengrabstätte.....	10 Jahre.....	150,10 €
3.2. Zweistellige Urnengrabstätte.....	10 Jahre.....	282,80 €
3.3. Vierstellige Urnengrabstätte.....	10 Jahre.....	564,60 €
3.4. Verlängerung.....	5 Jahre.....	75,10 €
3.5. Verlängerung.....	10 Jahre.....	150,10 €

Die angeführten Friedhofsgebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. ----

Artikel 3-----

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Konzession beantragt und zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs.-----

Artikel 4-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 5-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren ----- G17-Gebühr auf die Anbringung von Hydrantenschilder-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

In Anbetracht, dass im Rahmen einer Parzellierung oder Erschließung die Beschilderung sowie der Unterhalt der Wasserhydranten durch den Feuerwehrdienst gewährleistet wird;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine einmalige Gebühr auf die Anbringung von Hydrantenschildern, die durch die Feuerwehr im Rahmen der Erstellung des Brandschutz- bzw. Plangutachtens bei Parzellierungs- oder Erschließungsanträgen verlangt werden, erhoben. -----

Die Hydrantenschilder werden durch die Feuerwehrdienste angebracht bzw.



aufgestellt.-----

Artikel 2-----

Die Gebühr wird durch den Antragsteller der Parzellierungs- oder Erschließungsgenehmigung geschuldet.-----

Artikel 3-----

Die Gebühr wird auf 141,40 € pro Schild festgelegt.-----

Die Gebühr ist an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 4-----

Die Gebühr ist durch den Antragsteller bei Ausstellung der Genehmigung zu entrichten und zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 5-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren-----

G18-Gebühr für die von der Polizei beschlagnahmten oder durch polizeiliche Maßnahmen abgeschleppten Fahrzeuge-----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Auf Grund des Artikels 135 §2 des Neuen Gemeindegemeinschaftsgesetzes betreffend die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Stellen und in öffentlichen Gebäuden;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben betreffend das Abholen und Aufbewahren eines Fahrzeuges ausschließlich zu Lasten der Stadt gehen, und diese Gebühr dafür vorgesehen ist, diese Ausgaben zu decken;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschaftsrates sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die von der Polizei beschlagnahmten oder durch polizeiliche Maßnahmen abgeschleppten



Fahrzeuge.-----

Artikel 2-----

Die Gebühr ist durch den Eigentümer bzw. den Inhaber des Kennzeichens des Fahrzeugs zu entrichten.-----

Artikel 3-----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt: -----

Abholen des Fahrzeugs: 147,00 €-----

Lagerung/ Aufbewahrung pro Tag:-----

➤ LKW:----- 13,50 €

➤ Auto:----- 6,75 €

➤ Motorrad:----- 3,40 €

➤ Moped:----- 3,40 €

Artikel 4-----

Entgegen den Bestimmungen des Artikels 3 werden im Falle eines Vertrages mit einem privaten Abschleppunternehmen die reellen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet, wenn die im Vertrag festgesetzten Kosten den Betrag von 147,00 € überschreiten.-----

Artikel 5-----

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten spätestens bei Abholung des beschlagnahmten oder abgeschleppten Fahrzeugs.-----

Artikel 6-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 7-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

**Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
R03-Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des gefassten Stadtratsbeschlusses, womit eine Steuer auf die Müllentsorgung: Haushaltsmüllsteuer erhoben wird;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Haushalten mit geringem Einkommen eine Steuerreduzierung zu bewilligen;-----

In Erwägung, dass dies nur in Form einer Erstattung erfolgen kann, da andernfalls die Aufstellung der Steuerrolle im automatisierten Verfahren praktisch nicht möglich ist; -----

In Anbetracht, dass die Beträge der Steuer auf die Müllentsorgung in Folge der Bestimmungen der Wallonischen Region (Erlass vom 05. März 2008) jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst und verabschiedet werden müssen;---



In Anbetracht, dass ebenfalls der Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen jährlich angepasst werden muss; -----
Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich, den Haushalten, bei denen einer der Partner Anrecht hat auf:-----

- das durch das Ö.S.H.Z. gewährte Eingliederungseinkommen;-----
- oder das garantierte Mindesteinkommen für betagte Personen; -----
- oder bestimmte Sonderbehindertenbeihilfen; -----
- oder eine Beihilfe für betagte Personen; -----
- oder eine durch das Ö.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer der hier oben angegebenen Beihilfen,-----

einen Zuschuss zur Müllsteuer in Höhe von 25% des folgenden Betrages zu bewilligen:-----

Steuerbetrag laut Art. 3 der gültigen Steuerverordnung auf die Müllentsorgung (H06)-----

- abzüglich der Wertstoffhofermäßigung, falls diese gewährt wurde -----
- abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle Müllsäcke -----

Saldo: Berechnungsbasis für den Zuschuss von 25%-----

Der Zuschuss wird auf Antrag des Steuerzahlers und auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen ausbezahlt. -----

Zu 07 Festlegung von Steuern und Gebühren -----
R04-Regelung über die teilweise Erstattung des Immobilien-
vorabzugs an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen-
DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

die Regelung für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich wie folgt festzulegen:-----

den Immobilieneigentümern einen Zuschuss von 10% auf einen Kataster-Höchstbetrag von 750,00 € unter folgenden Bedingungen zu gewähren:-----

1. der Antragsteller muss zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres seinen Wohnsitz in Eupen haben; -----
2. das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im vorausgegangenen Steuerjahr darf nachstehende Beträge nicht überschreiten: -----
 - a) 18.730,66 € pro Haushalt; -----
 - b) zuzüglich jeweils 3.467,55 € pro Person zu Lasten. -----

Diese Beträge unterliegen den Anpassungen der Schwellenbeträge des



Vorzugstarifs, festgelegt durch das Landesinstitut der Kranken- und Invalidenversicherung (Erhöhte Kostenerstattung; EKE-Tarif).-----
3. Er darf Eigentümer nur eines Hauses beziehungsweise Appartements sein.-----

Zu 09 Genehmigung des Haushaltsplans 2020 der Stadt -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
Nach Kenntnisnahme des Vorschlags des Gemeindegremiums, den Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2020 wie folgt festzulegen: -----
Verwaltungshaushalt:-----

Einnahmen: -----28.816.112,54 €
Ausgaben: -----28.743.849,28 €
Überschuss: -----72.263,26 €

Investitionshaushalt:-----

Einnahmen: -----4.095.253,00 €
Ausgaben: -----4.095.253,00 €
Ergebnis: -----0,00 €

Nach Durchsicht des Haushaltsplanes, des Investitions- und Finanzierungsprogramms 2020, der Tabelle der Anleihen, der Aufstellung der Entwicklung der Schuld, des Mehrjahresplans 2021 bis 2025 und aller andern dem Haushaltsplan beigefügten Anlagen; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Budgetkommission; -----
In Anbetracht, dass betreffend den Haushaltsentwurf eine Konzertierung anlässlich der Sitzung des Direktionsrates vom 27. November 2019 erfolgte;---

Nach Anhörung des Berichtes zum Haushaltsplan 2020 durch den Finanzschöffen Herrn P. HUNGER; -----

Nach Anhörung der Vorstellung ihrer Bereiche durch Frau Schöffin K. JADIN, Herrn Schöffen W. BAUMGARTEN, Frau Schöffin C. BRÜLL und Herrn Schöffen M. SCHOLL;-----

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Herren T. LENNERTZ und F. PAULUS (CSP), des Herrn R. POST und der Frau J. BALTUS-MÖRES (PFF), des Herrn A. GENTEN, der Frau L. RADERMEKER und der Frau A.-M. JOUCK (ECOLO) sowie der Frau A. BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus);-----

Nach Kenntnisnahme der Antworten von Frau Bürgermeisterin C. NIESSEN und des Herrn Schöffen P. HUNGER;-----

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

**mit 14 Ja-Stimmen der ECOLO, PFF-MR, und SPplus
gegen 5 Nein-Stimmen der CSP**

den Haushaltsplan 2020 der Stadt Eupen anzunehmen.-----

Nachfolgende Interventionen wurden vorgebracht:-----

H. Schöffe Philippe Hunger -----

Auch in diesem Jahr dürfen wir ihnen wieder einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren.-----

Ja dies ist vom Gesetzgeber so vorgeschrieben und dazu sind wir verpflichtet. Diese beiden Gegebenheiten heißen jedoch nicht, dass dies selbstverständlich ist. -----

So möchte ich mich bei allen bedanken die dazu beigetragen haben, bei den einzelnen Diensten der Verwaltung, meinen Kollegen und ganz besonders bei Hubert Mießen dem Direktor des Finanzdienstes.-----

Den Haushalt 2020 haben Sie ja alle erhalten und somit auch alle



Detailinformation diesbezüglich.-----
Ich stelle ich Ihnen kurz den Verwaltungshaushalt und den Investitionshaushalt vor.-----
Verwaltungshaushalt:-----
Einnahmen: 28.816.112,54 Euro-----
Ausgaben: 28.743.849,28 Euro-----
Überschuss: 72.263,26 Euro-----
Gegenüber dem vergangenen Jahr bedeutet dies eine Erhöhung von 1,59 % auf der Einnahmenseite und 1,61 % auf der Ausgabenseite.-----
Investitionshaushalt Haushalt-----
Geschätzte Einnahmen und Ausgaben: 4.095.253,- Euro-----
Diese Ausgaben sind wie folgt gedeckt:-----
Übertragungen aus den Vorjahren: 85.000 Euro-----
Subsidien: 1.174.450,- Euro-----
Verkäufe: 616.500,- Euro-----
Entnahme aus dem Rücklagefonds: 825.940,- Euro-----
Aufnahme von 11 Anleihen: 1.068.633,- Euro-----
Beteiligungen und Erstattungen: 324.730,- Euro-----
Werte Kolleginnen und Kollegen,-----
wie ich bereits zu Beginn sagte hat jeder den ausführlichen Haushalt 2020 erhalten und die Möglichkeit gehabt sich ausführlich zu Informieren.-----
Im Finanzausschuss am 04. Dezember hat der Finanzdirektor den Haushalt erläutert und alle Fragen beantwortet.-----
Da nicht alle Stadtratsmitglieder im Finanzausschuss sind, werde ich Ihnen nun den Haushalt etwas ausführlicher darstellen.-----
Ich möchte mit den wesentlichen Summen beginnen, die den Haushalt beeinflussen.-----
Der laufende Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss von 306.160,36 Euro ab, nachdem im Vorjahr ein Überschuss in Höhe von 282.382,91 Euro vorlag und in 2018 ein Überschuss von 277.141,95 Euro.-----
Bei den Ausgaben ist für 2020 eine Abhebung zu Gunsten des ordentlichen Rücklagefonds vorgesehen in Höhe von 170.000 Euro.-----
Einnahmen-----
Die Gesamteinnahmen des eigentlichen Jahres 2020 erhöhen sich um 436.514,89 Euro, was einer Erhöhung von 1,54 % entspricht.-----
Die Einnahmen aus den Leistungen erhöhen sich um 31.551,80 Euro was – 1,61 % entspricht-----
Bei den Übertragungen ist eine Erhöhung von 569.218,18,00 Euro (+ 2,21 %) zu verzeichnen, was im Wesentlichen aus folgenden Punkten herführt:-----
Gemeindedotation: + 75.000,- Euro-----
Immobilienvorabzug: + 241.500,- Euro-----
Einkommenssteuer: + 208.100,- Euro-----
Steuerausgleich Luxemburg: + 29.700,- Euro-----
Die Einnahmen der Schuld haben sich um 164.255,09 Euro verringert (-25,18 %)-----
- Dividenden Publifn/ Enodia: - 165 000,- Euro-----
Ausgaben-----
Die Ausgaben des eigentlichen Rechnungsjahres erhöhen sich um 412.737,44 Euro (+ 1,47 %) wobei die wesentlichen Veränderungen nachstehend erwähnt werden-----
Personalkosten: + 102.984,36 Euro (- 0,91 %)-----
Energieberatungsstelle: - 131.243 Euro-----
Neuanwerbung: + 54.517 Euro-----
Für das Jahr 2020 ist eine Indexierung der Gehälter ab März vorgesehen.-----
Übertragung: + 430.550,46 Euro (+4,91%)-----



Diese setzen sich wie folgt zusammen-----
Dotation an die Polizeizone: + 109.000 Euro -----
Dotation an die AGR Tilla: - + 25.000 Euro -----
Dotation an das ÖSHZ: + 250.000 Euro -----
Konzessionsentschädigung Wetzlarbad: + 23.000,- Euro -----
Beteiligung Kosten Intradel: -27.000 Euro -----
Zuschuss ESB: + 30.000 Euro -----
Schuld: - 88.104,81 Euro (- 2,85 %) -----
Last der städtischen Anleihen: - 164.879 Euro -----
Defizit außerschulische Betreuung: + 65.000 Euro -----
Die Ausgaben verteilen sich prozentual wie folgt-----
Personalkosten: 40,19 % gegenüber 40,41 % im Vorjahr -----
Betriebskosten: 16,90 % gegenüber 17,62 % im Vorjahr -----
Übertragungen: 32,34 % gegenüber 31,27 % im Vorjahr-----
Schuld: 10,57 % gegenüber 11,03 % im Vorjahr-----
Zur Deckung der Hauptbelastung des ordentlichen Haushaltes stehen folgende
Haupteinnahmen zur Verfügung:-----
Gemeindefonds und regionale Zuschüsse: 6.257.432,99 Euro-----
Steuern und Gebühren: 17.228.499,65 Euro-----
Werte Kolleginnen und Kollegen,-----
der Verwaltungshaushalt für das Jahr 2020 ist wie bereits zu Beginn gesagt
ausgeglichen und schließt sogar mit einem Überschuss ab. -----
Bei allen übergeordneten Behörden ist ein strikter Sparkurs festzustellen, den
vor allen Dingen die Gemeinden weiter zu spüren bekommen.-----
Eine verlässliche Prognose für die kommenden Jahre ist aus diesem Grunde
nur schwer möglich.-----
Enorme Schwankungen unterschiedliche Einnahmen auf den wie keinen
Einfluss haben, wie zum Beispiel die Mindereinnahmen beim Holzverkauf
bedingt durch den Borkenkäfer, bei den Dividenden Enodia um nur einige zu
nennen werden weiterhin zu einer echten Herausforderung.-----
Aber auch die Entscheidungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft welche
Projekte sie in den Gemeinden unterstützt, werden eine tragende und
richtungsweisende Rolle spielen-----
Trotz allem werden wir im kommenden Jahr in Handel und Tourismus über
eine halbe Million investieren, fast 1,2 Millionen im Wegebau und nochmal eine
Million in Bildung, die zahlreichen Investitionen im Sport nicht zu vergessen.----
Für die Bürger in Ihren Vierteln und der Jugend stehen auch weiterhin 25.000
Euro zur Verfügung.-----
Im Kulturbereich werden wir unsere Kulturstätten wie Jünglingshaus, Kunst und
Bühne und das Kolpinghaus investieren um, diese Instand zu halten und den
Kulturschaffenden angemessenen Rahmenbedingungen zu bieten.-----
Mit dem Kolpinghaus werden neue Möglichkeiten für Kulturschaffende geboten
die dort unter einem Dach wirken können und Synergien schaffen. -----
Bereits jetzt haben schon einige eine neue Bleibe dort gefunden-----
Für die Vereine wird in wenigen Tagen die im Kulturausschuss gemeinsam
besprochene Umfrage lanciert um auch dort das Barometer zu erfassen. -----
Gemeinsame Projekte mit dem Ikob sind in Planung und der
Dienstleistungsvertrag für das Kulturzentrum Alter Schlachthof ist für die
nächsten Jahre gesichert. Hier lag uns besonders am Herzen unser
Kulturzentrum für die Eupener Vereinswelt attraktiver zu machen was uns
denke ich gelungen ist. Der Wunsch dort bei Veranstaltungen auch die
Einnahmen aus Getränken zu regenerieren ist in Zukunft möglich. -----
Werte Kolleginnen und Kollegen -----
Mein Fazit: Trotz allen genannten Schwierigkeiten ist der Haushalt



ausgeglichen, in allen Bereichen wird investiert und im Dialog mit den
Betreffenden gearbeitet.-----

Die Zukunft bringt gewiss viele Herausforderungen die es zu meistern gibt-----

Packen wir es an.-----

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.-----

Fr. Schöffin Katrin Jadin:-----

Im Bereich Handel und Tourismus sind Ausgaben in Höhe von 544.500,- €
vorgesehen, wovon deren 254.000,- € in den Umbau des Rathauses
zugunsten des Rates für Stadtmarketing fließen. Die Deutschsprachige
Gemeinschaft bezuschusst das Projekt mit 60% für die Infrastruktur und 50%
für die Ausstattung. Darüber hinaus sind 7.500,- € für den Ausbau der Ravel-
Strecke vorgesehen.-----

H. Schöffe Werner Baumgarten: -----

Im Jahr 2019 konnte die Musikschule definitiv zum Bellmerin umziehen. Ein
Projekt, dass ich in der vergangenen Legislatur als Schulschöffe und
mittlerweile als Vize-Präsident des Verwaltungsrates begleiten durfte und darf.
Auch wenn das Gebäude noch nicht in die Trägerschaft der Stadt Eupen
übergegangen ist und der Standort kontrovers diskutiert wurde, so kann man
aber behaupten, dass die Musikakademie gut in der Unterstadt angekommen
ist. Sobald alle Arbeiten am und um das Gebäude abgeschlossen und
abgenommen sind, wird die Stadt das Musikzentrum in sein Eigentum
übertragen. Dies wird voraussichtlich zu Ende des ersten Halbjahres notariell
beurkundet werden. Hier bleibt festzuhalten, dass die DG Ansprechpartner für
Baumängel und Baufehler bleibt. -----

Das Eupener Wetzlarbad kann auf ein komplettes Jahr unter dem Betreiber
Lago zurückblicken. Alle Verträge sind unterzeichnet. Die bestehenden
Baumängel sind registriert und werden bis zur definitiven Abnahme behoben
sein. Hier steht noch die Lösung des Geräuschbelästigungsproblem der
Nachbarn durch die Pumpe des Wellenbades aus. -----

Die Erwartungen des Betreibers konnten im abgelaufenen Jahr nicht ganz
erfüllt werden. Dies gilt vor allem für das Freibad. Lago arbeitet an einem
Konzept für die kommende Freiluftsaison, welches die Bemerkungen und
Anmerkungen der Nutzer beinhalten wird. -----

Ich glaube wir können alle gemeinsam stolz auf die Realisierung sein. Wenn
man bedenkt, dass in der Wallonie und im benachbarten Ausland reihenweise
Bäder, auf Grund der Finanzlage der Städte und Kommunen, geschlossen
werden (in Deutschland waren es 1.300 seit der Jahrtausendwende und in
NRW spricht man von einer Schwimmbadschließung pro Monat), steht Eupen
gut da. Das der Schwimmunterricht fester Bestandteil im Schulbetrieb sein
muss, steht sicherlich außer Frage. Unsere Kinder müssen neben „Schreiben,
Lesen und Rechnen“ auch Schwimmen können. Allein schon der Sicherheit
und der Entwicklung der Motorik wegen. -----

Die Vertragsverhandlungen für das Stadion auf Schönefeld mit dem
Verteidigungsministerium konnten abgeschlossen werden und einer
Vertragsunterzeichnung zu Beginn des kommenden Jahres steht nichts mehr
im Wege. -----

Das Museum hat seinen Betrieb aufgenommen und blickt mittlerweile auch
schon auf ein komplettes Betriebsjahr zurück. Die Kräfte vor Ort haben ihren
Platz gefunden und beginnen ihr Konzept umzusetzen und fortlaufend zu
verbessern. Der in diesem Jahr auslaufende Betriebsvertrag für den „Alten
Schlachthof“ wurde neu ausgeschrieben, verhandelt und bis Ende 2025
wiederum an Chudosnik Sunergia vergeben.-----

Den 5. Geburtstag konnte die Fairtrade Gemeinde Eupen in diesem Jahr feiern.
Hier gilt es im Rahmen der Stadtentwicklung auch weiterhin aktiv zu bleiben.



Wir möchten, gemeinsam mit dem Begleitausschuss und unseren Partnern kleine, aber deutliche Zeichen im fairen Handel setzen. -----

Mit der Übernahme der Sportinfrastruktur auf Schönefeld ist ein erster Schritt in der Entwicklung der Eupener Sportstätten gemacht. Ab dem 1. Januar wird die Stadt Eupen die Verantwortung für den Sportbetrieb, was die zivile Nutzung betrifft, übernehmen. Die gute Zusammenarbeit mit der Irnep, mit Frau Kommandantin Nathalie Beerden an ihrer Spitze, und den Vertreter des Verteidigungsministeriums war richtungsweisend in dieser Akte. Während in der Halle nur die nötigsten Arbeiten verrichtet werden, sprich Sanitäranlagen, gilt es für die Außenanlage im Jahr 2020 ein schlüssiges Konzept zu entwickeln und vorzulegen. Frau Ministerin Weykmans wird das Projekt unterstützen und die Regierung wird es in den Registrierungskatalog aufnehmen. Dies beinhaltet eine Chance für die Leichtathletik in Eupen, für die rund 200 Kinder im Jugendbereich des LAC und für die Leichtathleten aus der Region und der DG.

Was die Entwicklung am Stockbergerweg angeht, so klärt sich nach und nach der Bedarf und die Nutzung durch unsere Vereine. So hat sich der FC Eupen klar für den Erhalt des Spielbetriebes seiner Mannschaften auf dem jetzigen Gelände ausgesprochen und sieht von einem A-Platz Betrieb am Stockbergerweg ab. Dort wiederum bietet sich die AS Eupen für die Rasenpflege an, damit eine ganz Jahresnutzung für die Nationalklassen gewährleistet werden kann. Während in der großen Sporthalle nur noch das Licht erneuert werden muss, wird der Mitteltrakt wohl längerfristig stehen bleiben. Auf der ersten Etage hat sich die KTSV ein Klublokal in Zusammenarbeit mit der Stadt eingerichtet. Die verbleibende Fläche wird der Pool Billard Club übernehmen. Dieser muss den jetzigen Standort in der Hillstraße aufgeben, da der verbleibende Plattenbau nach dem Umzug des PBC abgerissen wird. Angestrebtes Datum für den Umzug ist der 1. Juli 2020. Die kleine Sporthalle in der Hillstraße ist von diesem Abriss nicht betroffen.-----

Es ist klar, dass größere Projekte, wie das Stadion Schönefeld und die etlichen Kleinprojekte, finanziert werden müssen und dies in Zeiten von knappen Kassen. Hier sind deutliche Absprachen unter den Verantwortlichen zu treffen. Dies beinhaltet alternative und klassische Finanzierungen zu prüfen, bestehende Ausgaben auf den Prüfstein zu setzen und gute Lösungen für alle zu finden.-----

Zum Abschluss möchte ich mich beim Finanzdirektor und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit im Bereich der Finanzen bedanken. Gleiches gilt für alle Mitarbeiter der Stadt Eupen, mit denen immer gewissenhaft und korrekt zusammengearbeitet wird. Mein Dank gilt auch den Kolleginnen/-en im Gemeindegremium und im Stadtrat für das entgegengebrachte Vertrauen.-----

Fr. Schöffin Catherine Brüll:-----

Im Haushalt sind im Schulwesen die Honorare für die Architektenmission in der Grundschule Kettenis vorgesehen, um den Ausbau des Standortes in Angriff zu nehmen. Der Bereich Jugend wartet mit den Jugendinitiativprojekten auf. 2020 steht auch die Unterbringung der Pfadfinder auf der Tagesordnung. In Punkto Energie ist der Austausch der Beleuchtungen in Zusammenarbeit mit ORES hervorzuheben. Im Bereich Umwelt stehen weitere Umsetzungen als plastikfreie Gemeinde an sowie weiter Begrünungsvorhaben auf dem Stadtgebiet, wo hier für das Jahr 2019 das Projekt „Kostpark“ besonders hervorzuheben wäre.-----

H. Schöffe Michael Scholl:-----

als erstes möchte ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeindegremium für die konstruktive Haushaltsplanzusammenstellung 2020 bedanken.-----

Erlauben sie mir einige vorgesehene Investitionen zu erwähnen in meinen Bereichen vorgesehen sind:-----



1) Wegebau und Hochbau:-----

Beim außerordentlichen Straßenunterhalt auf dem Stadtgebiet und in der Industriezone, bei der Verbesserung von Feldwegen und Bürgersteigen sowie der Instandsetzung der Brücke Langestahl ist eine Summe von 512.500€ vorgesehen.-----

Des Weiteren sind die Abrissarbeiten des Plattenbaus am Scheiblerplatz, die Instandsetzung der Außenmauer an der Bergkapelle sowie die Instandsetzungsarbeiten an der Brücke Langesthal vorgesehen.-----

2) Mobilität-----

In Punkto Mobilität investiert die Stadt Eupen im kommenden Jahr ebenfalls rund 500.000 € für Gestaltung des Kreisverkehrs bzw. Wendehammers vor dem Bahnhof, dem Kreisverkehr am Garnstock, bei der Neugestaltung des Bushofs, in Wechselleuchtafeln vor den Schulen, beim Ankauf von Verkehrsschildern, dem Fuß- und Fahrradweg am Parkplatz Klinkes, für allgemeine Mobilitätsmaßnahmen und Studien sowie in der Verbesserung der Straßenbeleuchtungen.-----

Vorgesehen ist auch Anfang 2020 die Ausschreibung für einen Mobilitätsberater im technischen Dienst.-----

Wir werden im nächsten Jahr weiter an der Möglichkeit des Netliner's zwischen Monschau und Eupen arbeiten und den Kontakt zur TEC intensivieren, um die innerstädtischen Linien und die Verbindung mit Aachen zu optimieren. Weitere wichtige Themen in der Mobilität ist der Aufbau eines E-Bike und Car-Sharing Systems auf dem Eupener Gebiet, wo wir auch drüber nachdenken unseren Mitarbeitern alternative und vor allen multidisziplinäre Mobilitätsformen anbieten zu können.-----

Eine weitere Herausforderung wird in den nächsten Jahren die Ausbau- und Verbesserungsarbeiten auf einigen Regionalstraßen sein u.a. im Schilsweg, im Dorfkern von Kettenis und ein „Mammutprojekt“ wird die Achse Lascheter Weg – Rotenberg sein. Deshalb ist eine gute Zusammenarbeit mit den Regionalen Behörden der Wallonischen Region und den Versorgergesellschaften für Entwässerung, Strom, Telefon, Gas usw. sehr wichtig.-----

3) Bauhof:-----

Material-, Fuhrpark- und Maschinenwirtschaft:-----

Wir werden weiter in den Maschinen- und Fahrzeugfuhrpark investieren, damit wir, das von uns gesteckte Ziel eines 8 bzw. 10 Jahreswechselrhythmus erreichen, um geringere Ausfallzeiten der Maschinen und um die Arbeitsabläufe weniger zu stören. Zudem ist auch der verringerte Zeitaufwand in Punkto Reparaturen und Unterhalt ein nicht unerheblicher Faktor in der Produktivitätsermittlung.-----

Erwähnen möchte ich, dass 3 der 4 anzuschaffenden Fahrzeuge für den Bauhof mit Erdgas-Antrieb sein werden, damit wir als Stadt auch eine Vorbildfunktion in Punkto Umwelt einnehmen können.-----

Mitarbeiter:-----

Schwerpunkt bleibt im Bauhof auch der Mitarbeiter selbst.-----

Die angestoßenen Verbesserungsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung und auch im Bauhof sollen weiter vorangetrieben werden.-----

Um den Wohlfühlfaktor am Arbeitsplatz zu steigern, um ein attraktiver Arbeitgeber und ein bürgernaher Dienstleister zu sein.-----

Ich möchte allen Diensten der Stadtverwaltung für die gute Zusammenarbeit danken.-----

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.-----

H. Ratsmitglied Arthur Genten:-----

Es ist viel über die „kleinen Brötchen“ gewitzelt worden, von denen der vorige Bürgermeister KHK sprach, aber mir schein, dass wir diese in den kommenden



Jahren auch wieder backen werden.-----
Während andere Gemeinden Schwimmbäder, Bibliotheken, Kulturzentren, Sporthallen und Jugendtreffs schließen, leistet sich die Stadtgemeinde Eupen den Luxus, in den vergangenen 8 Jahren:-----

- das Stadtzentrum in der Oberstadt vollständig zu erneuern (und das mit sehr geringer Unterstützung der WR ... wenn man diese Subsidien nicht ordentlich in der Vorbereitung beantragt..) -----
- neue Schulen im PPP-Verfahren zu bauen-----
- ein Kulturzentrum zu eröffnen -----
- ein Schwimmbad einzuweihen -----
- ein Museum zu renovieren -----
- ein Stadthaus seiner Bestimmung zu übergeben -----

Diese Millionen-Investierungen müssen in den kommenden 20 bis 30 Jahren abbezahlt werden. -----

Daher ist es gut, wenn kleinere Maßnahmen, in diesem Fall in Bezug auf die Mobilität, umgesetzt werden. Bürgersteige, Fahrradwege sowie Überquerungshilfen weiter auszubauen, ist eine gute Entscheidung. Hier wünschen wir uns, dass in Zukunft neue Viertel – wie in den letzten Jahren schon geschehen – weiterhin konsequent aus den Augen der schwächeren Verkehrsteilnehmer geplant werden und nicht mehr wie in der Vergangenheit aus dem PKW heraus.-----

Fr. Ratsmitglied Lisa Radermeyer:-----

Wie mein Kollege Arthur Genten bereits erwähnte, wird die Stadt Eupen unter anderem in diesem Jahr wohl weniger mit auffallenden Neuigkeiten prahlen, als dass sie Altes aufrechterhält und optimiert. Manch einer rollt hierbei vielleicht mit den Augen und vermisst auffällige Projekte, welche Eupen in einem neuen Glanz erscheinen lassen würden.-----

Getreu dem Motto "Vorsorge ist besser als Nachsorge", möchte ich gerne geplante Kostenpunkte, wie das Aktionsprogramm Wasserläufe oder die Investitionen für regelmäßige Baumpflege hervorheben. Hierdurch vermeiden wir immer wiederkehrende Kleinkatastrophen, die die Stadt Eupen viel Geld kosten werden und planen pro-aktiv einen reibungsloseren Ablauf des Stadtlebens. Dies ist in meinen Augen sehr sinnvoll - die Stadt geht hier mit gutem Beispiel voran. Wir reden hier nicht von auffälligen und oft kurzlebigen Ideen, sondern treffen überlegte und nachhaltige Entscheidungen. Durch solche Maßnahmen pflegen wir die manchmal vergessenen Schätze, die unsere schöne Stadt auch heute schon vorzuweisen hat.-----

Fr. Ratsmitglied Anne-Marie Jouck:-----

Wir möchten hervorheben, dass nun das Geld, welches dem Jugendbeirat zugesprochen wird, indexiert wird, dies ist seit vielen Jahren nicht der Fall gewesen, sodass nun statt 16 600€ erstmalig 19 000€ für die Jugendlichen zur Verfügung stehen. Davon abgesehen, begrüßen wir es, dass Meakusma nun auch mehr Geld bekommt. Sie organisieren Veranstaltungen die international bekannt sind und so viele Touristen nach Eupen locken, die nicht nur bei uns übernachten, sondern auch die Stadt besuchen und oft nach dem Festival Urlaub in Eupen und Umgebung machen.-----

Wir freuen uns, dass den aktuellen Trends und Entwicklungen der Gesellschaft auch im Investitionshaushalt, im Rahmen des Möglichen, Rechnung getragen wird und auch in Zeiten von Geldknappheit die Viertel-Initiativprogramme sowie die Jugendinitiativ-Programm weiterhin vorgesehen sind. So wird die Bürgerbeteiligung gefördert und engagierte Bürger erhalten die Möglichkeit zur Mitgestaltung ihres Viertels bzw. ihrer Stadt.-----

Wir sind der Überzeugung, dass sowohl der zu renovierende Grillplatz in Kettenis als auch der neu anzulegende Grillplatz am Scheiblerplatz vielen



Mitbürgern die Möglichkeit geben wird in unserer Stadt gemütliche Stunden zu verbringen, neue Leute kennenzulernen und die Lebensqualität zu steigern. Dies wird auch im Garnstock der Fall sein, wo die Sanitäranlage, Heizung und Elektrizität in einer ersten Phase erneuert wird und so den dort ansässigen Vereinen bessere Rahmenbedingungen, nicht zuletzt zur Aufwertung ihrer Arbeit, schafft.-----

H. Ratsmitglied Thomas Lennertz:-----

Die CSP Fraktion wird – und das ist für niemanden eine Überraschung – dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 nicht zustimmen.-----

Was den ordentlichen Haushalt bzw. den Verwaltungshaushalt betrifft – so ist dieser ein „copier – coller“ des ordentlichen Haushaltes des vergangenen Jahres.-----

Was jedoch den außerordentlichen Haushalt bzw. den Investitionshaushalt betrifft – so stellt die CSP Fraktion fest, dass dieser leider zu wenig politische Gestaltungen enthält und als zweiter Verwaltungshaushalt durchgehen könnte.

Einige Beispiele gefällig? -----

- Installation von Fernmeldern in Brandmeldeanlagen -----
- Ankauf von EDV-Material-----
- Fassadenanstrich des Rathauses-----
- Elektroinstallationen in diversen Gebäuden -----
- Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof-----
- Ankauf von Verkehrsschildern-----
- Öffentliche Beleuchtung -----
- Ankauf von Sportmaterial-----
- usw. usf.-----

Dies alles sind reine Verwaltungsentscheidungen und haben nur sehr wenig mit politischer Gestaltung zu tun.-----

In der Tat handelt es sich hier größtenteils – das dürfte jedem hier klar sein – nicht um Posten bzw. Projekte, über die das Kollegium sich nächtelang mit qualmenden Köpfen zusammensetzen musste, um hitzig die Frage zu diskutieren „*machen wir es – oder machen wir es nicht?*“ -----

Wenn man den außerordentlichen Haushalt auf die Posten absucht, die das Prädikat „*politische Gestaltung*“ auch tatsächlich verdienen, so ist man schnell fertig, denn diese Posten kann man mehr oder weniger an einer Hand abzählen:-----

- Ausbau RN61 – Kreisverkehr Garnstock -----
- Schule Kettenis -----
- Tennispark Hütte-----
- Neugestaltung Bushof-----
- Ankauf König-Baudouin-Stadion -----
- Kreisverkehr Bahnhofstraße -----
- Abriss Plattenbau Scheiblerplatz -----

Hier fühlt sich die CSP Fraktion in dem bestätigt, was sie bereits im Monat März im Stadtrat vorgetragen hat anlässlich der Vorstellung des Richtlinienprogramm 2018-2024.-----

Bereits damals hatten wir kritisiert, dass besagtes Richtlinienprogramm der Mehrheit deutlich weniger Projekte enthält als noch das Richtlinienprogramm 2012-2018.-----

Der Investitionshaushalt 2020 trägt nochmals deutlich zu Tage, dass diese Mehrheit unsere Stadt kaum gestaltet, sondern vorrangig verwaltet.-----

Hinzu kommt, dass Projekte, die in der letzten und vorletzten Legislaturperiode angestoßen wurden, mittlerweile in der Versenkung verschwunden oder schlichtweg eingestampft worden sind.-----



Auch hier einige Beispiele:-----

- die Erweiterung der Begegnungszone in die Hufengasse (*bereits durch den Stadtrat beschlossen – doch mittlerweile auf Eis gelegt, da hat man angeblich kein Geld mehr dafür hat*)-----
- der Fußweg vom Werthplatz nach Nispert (*ein vom Schöffen GENTEN noch vorangebrachtes Projekt welches von seinem Nachfolger ersatzlos eingestampft wurde*)-----
- die Neugestaltung des Werthplatzes (*der Container des Studienbüros Dear Hunter, der drei Monate auf dem Werthplatz stand und eine tolle Studie ergeben hat – seitdem hat sich auf dem Werthplatz noch immer nichts getan*)-----

Aus diesen Gründen werden wir dem Haushalt 2020 nicht zustimmen.-----
Die CSP-Fraktion möchte diese Gelegenheit nutzen, eine weitere Kritik zu äußern, und zwar den mangelnden Kontakt zwischen den politischen Verantwortlichen dieser Mehrheit und der Bevölkerung – und dies in beide Richtungen:-----

- zum einen sind auch dieses Jahr wieder Bürger an die CSP herangetreten und haben sich darüber beklagt, dass es schwer sei, mit den politischen Vertretern in Kontakt bzw. ins Gespräch zu kommen-----
- zum anderen kommt es immer noch zu oft vor, dass die politisch Verantwortlichen Entscheidungen treffen, ohne vorab den Kontakt mit den betroffenen Bürgern zu suchen.-----

Ein schönes Beispiel hierfür hat uns in der vergangenen Woche der Bau- und Mobilitätsschöffe geliefert, der vor ein paar Monaten beschlossen hat, die Straße ‚Aufm Rain‘ zu einer blauen Zone zu machen und dies durch den Stadtrat hat verabschieden lassen, und dem danach einfällt, dass er ja gar nicht mit den Anwohnern dieser Straße gesprochen hat, die gar keine blaue Zone in ihrer Straße möchten, sodass der Schöffe schließlich eine Rolle rückwärts gemacht hat.-----

Dies kommt nicht gerade professionell rüber...-----

H. Ratsmitglied Raphaël Post:-----

Im neuen Haushaltsplan sind erste Eindrücke zu sehen mit welchen Summen im nächsten Jahr gehaushaltet wird.-----

Mit 200.000,00 € netto mehr als im Jahre 2018 werden die Personalkosten von insgesamt knapp 1,5 Millionen Euros den größten Teil im Haushalt darstellen.-----

Im Verwaltungsbereich sind Investitionen in Höhe von 115.000,00 € vorgesehen. 40.000,00 € an EDV-Material, 20.000,00 € für Sonnenscreens und 30.000,00 € werden in Hand genommen um die Außenanlage und Passage fertigzustellen. Und zuletzt, erhält das Rathaus einen Fassadenanstrich (Seite Richtung Justizgebäude) im Wert von 25.000,00 €.-----

97.000,00 € werden in 3 neue Fahrzeuge für den Bauhof investiert. Es handelt sich dabei um 2 Transportfahrzeuge und 1 Personaltransporter.-----

Bei der Auswahl der Fahrzeuge wurde natürlich auch der ökologische Aspekt beachtet und es wurden Modelle ausgewählt die auf Erdgas betrieben werden, d.h. mit einem niedrigen CO²-Ausstoß.-----

In Wegebau und Mobilität werden stolze 1.175.000,00 € investiert.-----

250.000,00 € werden in den Unterhalt der Straßen gesteckt.-----

Beleuchtung für 70.000,00 € soll für mehr Sicherheit sorgen.-----

Und 113.000,00 € werden ausgegeben für Teil 1 der Neugestaltung des Bushofs.-----

Vielen Dank!-----

Fr. Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz:-----

Zunächst einmal will ich danke sagen. Im Namen der SPplus-Fraktion geht



mein Dank an die Mitarbeitenden der Verwaltung, besonders an den Finanzdirektor für die hervorragende Arbeit und die Bemühungen im laufenden Jahr. Die uns vorliegenden Unterlagen wurden wieder strukturiert und sehr gewissenhaft vorbereitet und aufgetretene Fragen sehr ausführlich erläutert. --- Wie in den vergangenen Jahren wurde das primäre Ziel erreicht, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die SPplus Fraktion wird diesem Haushalt zustimmen.-----

Allerdings möchten wir auf einige Punkte eingehen:-----
Zahlreiche Ideen und Projekte wurden im vergangenen Jahr in das Mehrheitsabkommen aufgenommen. Projekte, die man nach Dringlichkeit und Wichtigkeit in den kommenden Jahren auf dem Weg bringen möchte. Dafür braucht man die finanziellen Möglichkeiten und Spielräume, denn bekannter Weise kann man Geld nur einmal ausgeben. Die entsprechenden Finanzen müssen zum Teil durch Eigenmittel aufgebracht werden und zum anderen sind für gewisse Großprojekte Partnern auf einer anderen politischen Ebene notwendig.-----

Wenn wir kurz auf das Jahr 2019 zurückblicken, wurden bereits einige Projekte in Angriff genommen und erste positive Ergebnisse erzielt. Denken wir hier an das Projekt „Eupen als Vorreiter im Bereich der plastikfreien Gemeinde“. Ein wichtiger Schritt, der sich wie ein roter Faden durch viele Bereiche zieht und verstärkt auf die Rolle Eupen als Fairtrade Gemeinde hinweist. Im Bereich Sport wurde die Verhandlungen abgeschlossen und einer Vertragsunterzeichnung zur Übernahme des König-Baudouin-Stadions steht nichts mehr im Wege. Der Eupener Sportbund erhält die benötigten Mittel, um ihre erfolgreiche Arbeit im Sinne der Freizeitgestaltung für Jung und Alt vorzusetzen.-----

Beleuchten wir jetzt den Investitionsplan für das kommende Jahr: Der Fokus liegt hier auf das Vorantreiben der Erweiterung der Grundschule Kettenis, der Unterstützung des RSM zum einen für den Umbau der unteren Räumlichkeiten des Rathauses als neuen Standort und zum anderen zur Ausübung und Erweiterung Ihrer Tätigkeiten. Die ersten Ausbesserungsarbeiten zur Nutzung des König-Baudouin-Stadions werden ebenfalls vorgenommen. Auch soll mit dem Abriss des Plattenbaus, wofür entsprechende Zuschüsse zugesagt wurden, die erste Phase im Bereich Scheibler Platz in Angriff genommen werden. Damit einhergehend ist dann auch der Umzug einiger Vereinigungen in anderen angepassten Räumlichkeiten verbunden.-----

Sicherlich würden wir uns hier noch mehr Projekte oder eine schnelle Umsetzung von Projekten wünschen, uns ist aber bewusst, dass die Herausforderungen an die Stadt und die AGR Tilia in den kommenden Jahren steigen und auch bedacht werden müssen. Wie zum Beispiel im Bereich Umwelt, wo die Messergebnisse für die Luftqualität noch ausstehen und man jetzt noch nicht weiß, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen sind. Des Weiteren ist mit der Übernahme des Wohnungswesens durch die DG auch nicht präzisiert, welche Anforderungen in Zukunft auf die Stadt zukommen. Auch die Entwicklung im ÖSHZ, in der Hilfsleistungszone und im Krankenhaus sollte man nicht außeracht lassen.-----

Der Bereich Kultur ist ebenfalls ein wichtiges Thema. Eine Umfrage in Bezug auf die Erfassung der Ist-Situation der Kulturvereinigungen ist eine begrüßenswerte Initiative. Hier haben die Vereinigungen die Chance, positive und verbesserungswürdige Punkte anzubringen. Wir hoffen dann auch, dass die verbesserungswürdigen Punkte nach Möglichkeit umgesetzt werden können.-----

Wir bedauern sehr, dass der Verkauf des Capitols an einen Kulturträger nicht zustande gekommen ist. Man kann jetzt sicherlich noch viel darüber diskutieren, es ist doch ein Fakt und man sollte nach vorne schauen, ob sich

